Basel, den 20. Februar 1943 - 43. Jahrgang - Nr. 8

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel

Erscheint wöchentlich - Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Die Coop-Leben — eine Zukunftsaufgabe der Genossenschaftsbewegung

Erneut war die Basler Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Genossenschaftsfragen der Ort der Aussprache über ein Problem, das in der nächsten Zukunft in den Vordergrund des Interesses und der persönlichen Beschäftigung bei Behörden und Verwaltungen treten dürfte. Herr Direktor Debrunner von der Coop-Leben hatte in verdankenswerter Weise die Aufgabe übernommen, über eine ganze Reihe mit der genossenschaftlichen Lebensversicherung zusammenhängenden Fragen zu orientieren und vor allem Ausblicke für die geplante zukünftige Arbeit zu geben. Aus dem inhaltsreichen, interessant aufgebauten Referat seien im folgenden einige wesentliche Ausführungen wiedergegeben:

Im Jahre 1917 zur Welt gekommen, heute 25 Jahre alt, besitzt die «Coop-Leben» (Coop-Lebensversicherungs-Genossenschaft) ein Portefeuille von rund 44 Millionen Franken. Wenn wir nun feststellen wollen, ob sich dieses Kind gut oder schlecht entwickelt hat, so müssen wir vergleichen.

Wenige Jahre nach der Volksfürsorge (Coop-Leben) wurden zwei andere Versicherungsgesellschaften gegründet: 1923 die VITA (von der Unfall Zürich). Sie hat heute ein Portefeuille von rund 600 Millionen Franken, ist also in kurzer Zeit 15 mal grösser und stärker geworden, als die von den Konsumvereinen ins Leben gerufene Coop-Leben. 1924, 7 Jahre später als die Volksfürsorge, entstand die Winterthur-Leben, die annähernd den gleichen Erfolg zu verzeichnen hat wie die Vita.

Dieses Missverhältnis in der Entwicklung ist alarmierend. Immerhin ist zu beachten, dass dieses Missverhältnis nicht erst heute feststellbar geworden ist, sondern schon vor 10 Jahren vorhanden und alarmierend war und man sich hätte fragen sollen, wo die Ursache dieser offensichtlichen Wachstumsstörung liegt.

Aber: «Schaue vorwärts Werner und nicht hinter dich» — jetzt handelt es sich vor allem darum, zu fragen, ob denn hier nicht Abhilfe geschaffen, die Entwicklung gefördert werden kann. Um diese Frage aber zu beantworten, muss man sich über die Ursachen der Wachstumsstörung zuerst klar werden.

In der Coop-Leben haben wir auf der einen Seite, ideell gesehen, den genossenschaftlichen Gemeinschaftsgedanken in der Lebensversicherung verwirklicht — eben, indem man sich zusammenschliesst, um bei vorzeitigem Tode den Hinterbliebenen die Versicherungssumme auszahlen zu können —; anderseits ist es ein Zwangssparen, welches sich der einzelne Versicherte freiwillig auferlegt.

Anders ausgedrückt: die Lebensversicherung als Gemeinschaft aller Versicherten hilft dem einzelnen, aus eigenen Mitteln Fürsorge für die Angehörigen zu treffen (im Falle eines vorzeitigen Todes), und anderseits hilft sie dem einzelnen, Vorsorge für die eigenen alten Tage zu treffen (für den Fall, dass der Endtermin der Versicherung erlebt wird).

Lebensversicherung verwirklicht also in wahrster Weise den Leitgedanken unseres genossenschaftlichen Ideals auf dem Gebiete der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, nämlich Hilfe zur Selbsthilfe! Unsere alte Devise seit Pestalozzis Zeiten ist kaum irgendwo so naturgemäss verwirklicht, wie gerade in der Lebensversicherung.

Musste demnach nicht gerade die Errichtung einer genossenschaftlichen Lebensversicherung geradezu Postulat der Konsumvereine sein?!

Noch mehr: Lebensversicherung fördert den Sparwillen, den Fürsorgewillen. Sie fördert in schönster Weise den Familiensinn, die Familie als Urzelle der Gemeinschaft. Sparen fördert aber auch den Wohlstand des einzelnen. Und sind unsere Konsumvereine nicht interessiert daran: denn zunehmender Wohlstand ist gleichbedeutend mit steigender Kaufkraft des Volkes. — Konsumverein basiert auf der Familie, auf der Einzelexistenz. Er ist an deren Erhaltung in einziger Art interessiert: Todesfall des Ernährers! Erhaltung der Existenz auch im Alter nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit!

Durch die Gründung der Volksfürsorge wollte man vor allem eine billigere Versicherung auf den Markt bringen, die sich organisatorisch auf die Konsumvereine selbst und nicht mehr auf Berufsvertreter mit oft sehr üblen Praktiken, die man damals vor allem bekämpfen wollte, stützen sollte.

Erst in zweiter Linie erwähnt wurde die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der ge-

nossenschaftlichen Lebensversicherung. Und darin liegt nun bereits eine sehr wesentliche Ursache für die anormale Entwicklung der Coop-Leben, dass unsere Konsumvereine und damit unsere Genossenschaftskreise vielfach

gar nicht wissen, was die genossenschaftliche Lebensversicherung für eine soziale Bedeutung, ja sogar volkswirtschaftliche und im besonderen genossenschaftswirtschaftliche Bedeutung hat!

Die Coop-Leben ist im Jahre 1917 zur Welt gekommen. Wie verhält es sich mit der Lebenskraft des Neugeborenen? Lebenskraft ist in unserem Falle identisch mit der finanziellen Kraft, sich zu entfalten. Dem Kinde wurde vom V. S. K. zunächst ein Gründungskapital von Fr. 250,000.— in die Wiege gelegt und dazu noch — übrigens auf Begehren des Versicherungsamtes als staatliche Aufsichtsbehörde — ein Dispositionsfonds von Fr. 100,000.— — an sich erfreuliche Zahlen und an den damaligen Zeitverhältnissen gemessen ohne Zweifel eine rechte Dotierung.

Vergleichen wir damit nun die Gründung der VITA. Ausgerüstet mit einem Aktienkapital von Fr. 3,000,000.— standen dem Unternehmen Franken 1,500,000.— als Dispositionsfonds, also à fonds perdu! für den Aufbau der Organisation zur Verfügung. In jüngster Zeit ist in Zürich die FORTUNA-A. G. gegründet worden mit einem Aktienkapital von Fr. 1,200,000.— und einem Dispositionsfonds von Fr. 1,000,000.—. Die FORTUNA hatte im letzten Jahre 1942 bereits einen Bestand an Kapitalversicherungen zu verzeichnen, der nach knapp vierjähriger Tätigkeit bereits grösser ist als der Bestand der Coop-Leben!

Offensichtlich hätte man vielleicht auch in dieser Beziehung noch etwas grosszügiger sein müssen, um dem jungen Spross einen stärkeren Impuls zu verleihen.

Man muss nun aber berücksichtigen, dass man ja gar keine grosse Organisation schaffen wollte. Also waren auch nicht diese grossen Mittel für die Gründung erforderlich.

Und in dieser Ueberlegung liegt ein weiterer Trugschluss. Lebensversicherung verkauft sich nicht von selbst wie etwa Zahnpasta oder Co-op-Seife. Lebensversicherung muss geholt werden, sie muss angeregt werden. Das haben die Gründer soweit richtig erkannt. Aber sie wollten sich auf die bestehende Organisation der Konsumvereine mit ihren Verwaltungen, Filialen und deren Verkaufspersonal stützen.

Man kommt nicht darum herum: im Anwerbebetrieb einer Lebensversicherungsunternehmung braucht es Berufsorgane, Fachleute, welche den Kunden mit Sachkenntnis beraten.

Es war also ein Trugschluss, wenn man überhaupt keine Berufsmitarbeiter für den Anwerbebetrieb beschäftigen wollte.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich einige weitere wesentliche Folgerungen:

1. *Die Volksfürsorge war in der Entwicklung gehemmt, weil die Mittel zu knapp bemessen waren.*
2. *Man befand sich in einem sehr wesentlichen Irrtum, wenn man glaubte, eine Versicherung ohne Aussenorganisation, ohne eigenes System aufbauen zu können.*

Die Volksfürsorge war aber von Anfang an innerlich finanzkräftig; sie ist im Laufe der Jahre ganz wesentlich erstarkt, denn sie verfügt heute über Reserven, die sich mit jeder anderen Gesellschaft sehr gut vergleichen lassen. Die Ansprüche der Versicherten dürfen als absolut gesichert betrachtet werden. Es ist das grosse Verdienst des früheren Direktors, Herrn Lienhardt, dass er es glänzend verstanden hat, dem Unternehmen innerlich Kraft und Stärke zu geben. Überdies untersteht die Coop-Leben der Aufsicht durch den Bund, die vom Eidg. Versicherungsamt ausgeübt wird und sich auf alle Belange des Geschäftsgebarens einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft erstreckt.

Auch die Vertragsbedingungen, zu denen die Versicherung abgeschlossen wird, bestimmen die Qualität der Versicherung. Die Versicherungsbedingungen der Coop-Leben dürfen als fortschrittlich und loyal bezeichnet werden.

Am inneren Gefüge der Volksfürsorge hat es demnach zu keiner Zeit gefehlt, um eine normale Entwicklung und Verbreitung zu finden.

Der Gesundheitszustand der genossenschaftlichen Lebensversicherung in dieser Hinsicht ist «o. b.», wie der Arzt sagt.

Ganz nebenbei ist festzustellen, dass die niedrigen Tarife nur geringe Zuschläge für Verwaltungs- und Organisationskosten enthalten konnten. Der Volksfürsorge sind deshalb aus den Prämieneinnahmen nur geringe neue Mittel für organisatorische Aufgaben zugeflossen, und das hat der Geschäftsleitung wiederum die Hände gebunden.

Man wollte keine grosse Propaganda machen und konnte keine grosse Propaganda machen.

Wir stehen deshalb vor einer Reihe akuter Probleme.

a) Ist es richtig, wenn die Coop-Leben versucht, zu stärkerer Entfaltung zu kommen? Vom Standpunkt der Genossenschaftsidee aus ist diese Frage ohne jeden Zweifel zu bejahen. Aber auch vom Standpunkt der Coop-Leben aus ist es wünschbar, wenn die Zahl der Versicherten und damit die Zahl der Genossenschafter wächst. Denn je grösser ein Versicherungs-Portefeuille ist, umso ausgeglichener ist der Sterblichkeitsverlauf. Das in der Prämie eingerechnete Sterberisiko ist ja ein kalkuliertes, ein auf der Grundlage statistischer Erhebungen errechnetes, ich möchte sagen «geschätztes» Risiko, dem sich der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf nähert, je grösser die Zahl der Versicherten ist, welche diesem Risiko (Todesfallrisiko) unterworfen ist. Besserer Sterblichkeitsverlauf aber bringt grössere Rechnungsüberschüsse.

Weil nun aber der Versicherte auch gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft ist — darin liegt ja das Merkmal der genossenschaftlichen Lebensversicherung — so ist er sein eigener Unternehmer, sein eigener «Versicherer», und die erzielten Überschüsse können nur ihm allein zufliessen. Das ist bei einer A.-G. anders, wo Kapitalinteressen aus den Rechnungsüberschüssen ebenfalls zu befriedigen sind.

Vom Standpunkt der genossenschaftlichen Wirtschaft ausgesehen liegen die Dinge wohl so:

Im Mittelpunkt genossenschaftlicher Wirtschaft steht nach meiner Auffassung der Mensch und nicht das Geld oder die Ware. Das Wirtschaftsziel soll nicht erreicht werden durch Zusammenschluss von Kapital, sondern durch Zusammenschluss von Menschen. Die Einzelexistenz steht deshalb im Vordergrund. Viele gesunde, wirtschaftlich kräftige und gesicherte Einzelexistenzen ergeben eine kräftige Genossenschaft. Somit ist die genossenschaftliche Wirtschaft an der Erhaltung der Einzelexistenz, vorab der Familie, in stärkstem Masse interessiert. Was will aber Lebensversicherung anderes, als gerade die Einzelexistenz, die Familie wirtschaftlich und sozial fördern? Darum scheint mir, müsste es

Aufgabe jeder einzelnen Konsumgenossenschaft sein, für das genossenschaftliche Institut der Lebensversicherung mit aller Kraft einzutreten. Es ist Dienst am Volk, an der genossenschaftlichen Wirtschaft, an der Genossenschaftsfamilie.

b) Was ist zu tun, um die Coop-Leben einer stärkeren Entfaltung entgegenzuführen?

Erste Diskussionsfrage.

Eine Hauptursache, weshalb die Volksfürsorge in der Entwicklung zurückgeblieben ist, liegt darin, dass die genossenschaftliche Lebensversicherung den Konsumvereinen fremd geblieben ist.

Wir müssen Mittel und Wege finden, die Coop-Leben wieder ans Herz und den Verstand der Konsumvereine zurückzuführen.
Wie soll das praktisch an die Hand genommen werden?

Zweite Diskussionsfrage.

Sind die Konsumvereine wieder ideell mit der Coop-Leben verbunden, so wie mit irgendeinem Co-op Produkt, sehen sie in der guten Weiterentwicklung der Coop-Leben das eigene konsumgenossenschaftliche Interesse gefördert, dann entsteht die Frage nach der Art der Zusammenarbeit.

Wir haben festgestellt, dass man mit total falschen Voraussetzungen an dieses Problem herangetreten ist. Man glaubte, Versicherung verkaufe sich im Konsumladen sozusagen «von selbst», und hat übersehen, dass der Abschluss einer Lebensversicherung weitgehende Fachkenntnisse voraussetzt. In diesem «Versagen» der Konsumvereine liegt eine weitere Ursache der geringen Entwicklung unserer genossenschaftlichen Lebensversicherung.

Sieht man aber näher zu, so zeigt es sich, dass man an die Konsumvereine zu hohe Ansprüche gestellt hat. Ansprüche, die gar nicht erfüllt werden konnten, weil die Voraussetzung der Sachkenntnis fehlte.

Will man heute an dieses Problem neuerdings herantreten — und das ist meine bestimmte Absicht — so muss sich die Zusammenarbeit auf anderen Geleisen bewegen.

Bei der Werbung für Lebensversicherungen geht es zuerst immer um die gleiche Frage: Wie kommen wir an den Interessenten heran, wie finden wir den Genossenschafter, dem eine Coop-Lebensversicherung vorgeschlagen werden kann? Für unsere Verhältnisse ist die Antwort gegeben: Durch die Konsumgenossenschaft! Sie ist sozusagen «Verbindungsmann» zwischen Coop-Leben — Genossenschafter, Konsument:

«Verbindungsdienst» — das ist das Problem der modernen Kriegsführung; es ist das Problem der friedlichen Werbestrategie unserer genossenschaftlichen Lebensversicherung.

Meldedienst setzt keine besonderen Fachkenntnisse voraus, wohl aber Liebe zur Sache, Begeisterung, und diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn jeder Genossenschaftsfunktionär weiss, worum es geht bei der Lebensversicherung der Konsumvereine.
Mit welchen Mitteln ist dieses Ziel zu erreichen?

Dritte Diskussionsfrage.

Die Coop-Leben ist ein Kind der Konsumvereine. Sie ist also auch hinsichtlich der Organisation der Werbung nach dieser Seite hin orientiert. Erschöpft sich aber die Organisation darin, dass lediglich die Konsumvereine als Bindeglied, als Mittler zwischen Coop-Leben und Genossenschafter benützt werden?

Sicher nicht.

Ein umfassender Werbeplan muss die Struktur der ganzen konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft berücksichtigen. Die Konsumvereine sind zusammengeschlossen im V. S. K. Dieser wiederum hat Zweckgenossenschaften ins Leben gerufen. Dann sind da vor allem und in erster Linie die Studienzirkelbewegung und die genossenschaftlichen Frauenvereine!
Unsere dritte Diskussionsfrage muss lauten: Wie stellen wir diese Organisationen in den Dienst der Aufklärung über die Coop-Leben?

Denn eines müssen wir noch festhalten: Auch die Coop-Leben muss wie irgendeine «Marke» zuerst eingeführt werden. So wie sie bei den Konsumvereinen einzuführen ist, so muss sie in den Genossenschaftskreisen, bei den Genossenschaftern zum Gemeingut werden. Das scheint mir der Aufgabenkreis der genossenschaftlichen Organisationen zu sein:

Aufgabe des geschulten Vertreters ist und bleibt es, den einzelnen Abschluss, das einzelne Geschäft mit Sachkenntnis zu tätigen.

* * *

Die Diskussion, für die mit diesen Fragen eine wertvolle Grundlage geschaffen war, zeigte, wie sehr man sich in aktiven Genossenschaftskreisen mit der Coop-Leben seit Jahren schon beschäftigt hat. Viel positiver Wille zur Mitarbeit ist da. Es gilt, ihn zu wecken und in den Dienst unserer Versicherung zu stellen. Was in den Voten als Antwort auf die gestellten Fragen immer wieder zum Ausdruck kam, war die Forderung, die

mannigfachen Möglichkeiten zur Propaganda und aktiven Mitarbeit, die unsere Bewegung in ihren Läden, ihrem Verkaufspersonal, in den Funktionären, den Behördemitgliedern, der Presse usw.

besitzt, noch viel konsequenter, intensiver in den Dienst einer Institution zu stellen, die so edlen, den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Zielen dient.

Die Leitung der Coop-Leben wird auch in dieser Richtung arbeiten und allen denen, die a k t i v zu ihr stehen und die Entwicklung der Coop-Leben effektiv fördern, zu danken wissen.

Die Förderung der genossenschaftlichen Versicherung mit allen ihren Vorteilen sollte heute mehr denn je für alle, die genossenschaftlich eine V e r a n t w o r t u n g haben, selbstverständlich sein. Für G e n o s s e n s c h a f t s f u n k t i o n ä r e a l l e r S t u f e n muss es in Zukunft ein besonderes Anliegen sein, für die Coop-Leben Freunde zu gewinnen. Versicherungsabschlüsse für sich und im Bekanntenkreise bei ihr zu tätigen oder tätigen zu lassen. Wer als Behördemitglied, Verwalter, Genossenschaftsangestellter bereit ist, aktiv mitzuarbeiten, der melde dies der Direktion der Coop-Leben.

Stark ist das Verlangen in weiten Genossenschaftskreisen nach «Eigenproduktion», nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Genossenschaftsbewegung. In der Coop-Leben, die ebenfalls in den Kreis dieses Strebens gehört, bietet sich mannigfache Gelegenheit sozusagen für jedes überzeugte Genossenschaftsmitglied zu produktiver Mitarbeit. Die Coop-Leben soll deshalb überall willkommene Aufnahme finden. Die Genossenschaftsbewegung hat in ihr eine prächtige Aufgabe, an der sich die Kraft genossenschaftlicher Zusammenarbeit zum Nutzen des gesamten Genossenschaftswesens bewähren kann.

Kritische Bemerkungen zum neuesten Entwurf eines Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb

Von Dr. O s k a r S c h ä r (Schluss)

III. Unnötig verletzende Aeusserungen.

In Art. 1 wird der Begriff des unlauteren Wettbewerbes in Abs. 1 generell geregelt. Dann folgen aber beispielsweise noch acht verschiedene Tatbestände, von denen die Selbsthilfegenossenschaften einzig der erste interessieren kann, der lautet: «Wer andern ihre Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Aeusserungen herabsetzt, verstösst gegen die Grundsätze von Treu und Glauben.» Es ist nicht Aufgabe und nicht Gewohnheit der Konsumgenossenschaften, individuell bestimmte Geschäfte herabzusetzen. Dagegen ist in der Propaganda für die Selbsthilfe oft auf die Missbräuche des Profithandels verwiesen worden und auf die Tatsache, dass auf dem Wege der Selbsthilfe jeder Konsument seine Konsumkraft zu eigenem Nutzen verwerten und durch kollektive Selbsthilfe auf die Inanspruchnahme von dritten Unternehmern verzichten kann. Dabei werden oft nachteilige Seiten des Profithandels hervorgehoben oder werden Zitate von Philosophen, Nationalökonomen und andern Gelehrten wiederholt, die, ohne ein einzelnes Privatgeschäft zu nennen, allgemein Nachteile oder Entgleisungen des Profithandels erwähnen. Es ist nun heute schon vorgekommen, dass nicht einzelne individuelle Geschäftsinhaber, sondern ganze Berufsverbände solche Äusserungen als unnötig verletzend zivilrechtlich einklagen. Dadurch entstehen, auch wenn schliesslich keine Verurteilung erfolgt, doch viele Umtriebe und Kosten, und da sollte irgendeine Garantie gegeben sein, dass nicht jede kritische Aeusserung als unnötig verletzend eingeklagt werden kann. Ich habe seinerzeit als Präsident der Grossratskommission für das nun aufgehobene Basler Strafgesetz in § 133 eine sichernde Klausel hineingebracht, die auszugsweise lautete: «Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Aeusserungen, welche zur Ausführung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nicht strafbar, es sei denn, dass in ihrer Form oder in den Umständen, unter welchen sie geschehen sind, eine Beschimpfung läge.

Irgendeine ähnliche Klausel sollte in Absatz 2, lemma a von Art. 1 des Entwurfes angefügt, mindestens in der Diskussion in den Räten vertreten werden, um festzustellen, ob der Rat ausdrücklich oder stillschweigend mit dieser Interpretation einverstanden sei.

Als Beispiel, wie heute schon Klagen erhoben werden, sei ein Fall aus der Westschweiz erwähnt. In der Ausgabe der Coopération des betreffenden Verbandsvereins erschien eine Mitteilung, eine Frau habe in der Genossenschaft einen Teppich angesehen und kaufen wollen. Als ihr der Preis genannt wurde, erklärte sie, in einem anderen Geschäfte des Ortes sei der gleiche Artikel um ca. 30 % teurer offeriert worden. Obgleich kein bestimmtes Geschäft genannt wurde, wurde deshalb auf Grund der schon heute geltenden Vorschriften Klage erhoben, die allerdings noch nicht entschieden ist. Dürfen solche Preisdifferenzen nicht bekannt gegeben werden? Sind das unnötig verletzende Aeusserungen? Persönlich erinnere ich an einen Fall, den mir eine Bekannte erzählte. Sie kaufte einmal in einem hiesigen Warenhaus einen ledernen Gürtel für ihre Tochter und bezahlte 4 Franken. Kurze Zeit darauf kam sie in den A. C. V., in den Laden Cardinal. Dort waren auch solche Gürtel ausgestellt. Was, das haben Sie auch? was kosten sie? Antwort Fr. 1.80. Solche Preisdifferenzen kommen vor. Soll nun in solchen Mitteilungen eine unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Aeusserung erblickt werden?

IV. Gerichtsstand der Presse.

Vor Inkrafttreten des eidg. Strafrechtes hat das Bundesgericht einmal in einem Falle, der unseren Konsumverein in Beromünster anging, einen fliegenden Gerichtsstand eingeführt. Herr Hof, als Betreuer dieses Konsumvereins, hatte aus der Publikation eines Zürcher Verbandsvereins eine kritische Bemerkung über die Einhaltung der Rabattvorschriften durch Rabattvereine abgedruckt; dadurch fühlte sich der Luzerner Rabattverein beleidigt und klagte den Konsumverein Beromünster im Kanton Luzern ein. Meine Bestreitung der Zuständigkeit

wurde von allen Instanzen abgelehnt. Das Bundesgericht hatte für solche Fälle den fliegenden Gerichtsstand eingeführt. Nun gilt jedoch das eidgenössische Strafgesetz, und das enthält keinerlei Ausnahmen von Gemeinrecht, so dass also Publikationen in unserer Mitgliederpresse, wenn der Verfasser nicht genannt wird, in Basel verfolgt werden müssen.

Art. 5 des Entwurfes regelt nun die Haftung der Presse, jedoch in extensiver Weise gegenüber dem Strafgesetzbuch, indem in Absatz 2 vorgeschrieben wird, dass j e d e der genannten Personen (Verfasser, Redaktor, Inseratenleiter, Verleger, Drucker) haftbar sei, wenn sie ein Verschulden trifft, mit der Einschränkung, dass in bestimmten Fällen eine Klage auf Herausgabe des Gewinnes nicht erhoben werden kann.

Ob wir von unserem Standpunkt aus gegen die Erweiterung der Haftbarkeit gegenüber Abs. 2 von Art. 1 Stellung nehmen wollen, ist fraglich. Auf jeden Fall dürfte auf diese Abweichung von Gemeinrecht hingewiesen werden.

V. Verantwortliche Personen.

Nach Art. 17 sind bei juristischen Personen, also auch bei Genossenschaften, die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe anwendbar, die für die juristische Person gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für Bussen und Kosten, allerdings nur dann, wenn der strafbare Wettbewerb im Geschäftsbetriebe der juristischen Person begangen würde.

Daneben finden sich in Art. 16 Vorschriften über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und des Auftraggebers. Danach gelten die Strafbestimmungen dann, wenn strafbarer Wettbewerb von Angestellten, Arbeitern oder Beauftragten in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen wurde, auch — oder auf gut deutsch ausgedrückt nur — für den Geschäftsherrn, wenn er von der Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen aufzuheben.

Nachstehend ein Beispiel für die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels: Wenn die Verkäuferin eines Spezereihändlers bei Bedienung der Kunden über einen anderen Spezereihändler oder über den lieben Konsumverein unrichtige oder irreführende oder unnötig verletzende Aeusserungen macht, z. B. er gäbe nicht das richtige Gewicht, oder er verkaufe minderwertige oder verdorbene Ware, so ist der Geschäftsinhaber nur strafbar, wenn er von der Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen abzuschwächen, d. h. aufzuheben. Ich nehme nun an, er sei auch strafbar, wenn er die Verkäuferin zu solchen Aeusserungen anstiftete, wie auch dann, wenn er sie nicht direkt anstiftete, sondern gelegentlich seinem Personal gegenüber solche Aeusserungen tut und dieses ohne speziellen Auftrag solche Aeusserungen, im guten Glauben, sie seien richtig, weitergibt.

Nach dem Wortlaut von Art. 16 haben diese Bestimmungen auch für die Angestellten von juristischen Personen Geltung, so dass, wenn z. B. — was ja in der Praxis nicht vorkommt — die Verkäuferin eines Konsumvereins während ihrer Geschäftszeit über einen Spezierer herabsetzende Äusserungen machen würde, die Organe des Konsumvereins nicht strafbar wären, ausser wenn sie von der Handlung Kenntnis hatten und es unterliessen, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen aufzuheben. Anderseits ergibt sich aus dem Worte «auch» im Texte von Art. 16, dass die Angestellten in solchen Fällen wegen unlauteren Wettbewerbes bestraft werden können. Fallen jedoch diese abschätzenden Aeusserungen ausserhalb des Geschäftslokales z. B. in einem Kaffeekränzchen oder in einem Gespräche auf der Strasse, so ist der Geschäftsherr von vorneherein ausser Gefahr, es sei denn, dass man ihm eine Anstiftung nachweisen könnte.

Viel umfassender sind die Vorschriften in Art. 17 in ihrer Ausdehnung auf juristische Personen. Nach Art. 17 gibt es nicht nur einen, sondern eine Vielzahl von Geschäftsherren, nämlich die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die für die Genossenschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Hier können grosse Schwierigkeiten entstehen bei den Genossenschaften, deren Verwaltung ehrenamtlich besorgt wird ohne hauptamtlich angestellte Personen, und bei denjenigen Genossenschaften, wo die Verwaltung hauptamtlichen Angestellten übertragen ist. Die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf diejenigen Personen, die hätten handeln sollen, kann sich meines Erachtens nur auf den Fall von Art. 16 beziehen, wenn eine Konsumverkäuferin oder ein Angestellter Aeusserungen, die als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden können, in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen machen. Erhält ein Mitglied der Verwaltung Kenntnis davon, so ist es verpflichtet, die Handlung des Angestellten zu verhindern oder ihre Wirkung aufzuheben. Tut es das nicht, so trifft nun der Fall ein, dass es hätte handeln sollen. Frage: Ist nun jedes Mitglied der ehrenamtlichen Verwaltung zum Einschreiten verpflichtet oder genügt es, dass eines dieser Mitglieder das besorgt? Bei kleinen Genossenschaften mit ehrenamtlicher Verwaltung werden die Funktionen der einzelnen Mitglieder nicht so streng auseinandergehalten, dass festgestellt werden könnte, wer hätte handeln sollen.

Andere Frage: Wenn ein Mitglied einer Genossenschaftsverwaltung nicht im Geschäftsbetriebe, sondern beim Coiffeur oder am Wirtshaustisch über einen Dritten Aeusserungen fallen lässt im Sinne von Art. 1, Abs. 2, Lemma a, gilt er dann als Konkurrent, der unlauteren Wettbewerb betreibt, obwohl die Aeusserung nicht im Geschäftsbetrieb gemacht wurde, und ist dann die Genossenschaft solidarisch für Busse und Kosten haftbar?

Ich glaube, dass man hier den Begriff «Geschäftsbetrieb» eng interpretieren muss, sonst könnte das zu unhaltbaren Weiterungen führen. Anderseits kann man sagen, dass ein privater Geschäftsherr immer als strafbar betrachtet werden kann, auch wenn er die als strafbar geltenden Aeusserungen ausserhalb seines Geschäftsbetriebes macht, denn in Art. 1 ist die Strafbarkeit nicht auf Aeusserungen im Geschäftsbetrieb beschränkt.

VI. Stellung der Selbsthilfegenossenschaften zum unlauteren Wettbewerb.

Darüber sind schon vor Jahren und Jahrzehnten ausführliche Abhandlungen in unseren Publikationen erschienen in dem Sinne, dass ja die Selbsthilfegenossenschaften, speziell die Konsumvereine, sehr oft Objekt des unlauteren Wettbewerbes gewesen

sind, insbesondere in den Kampfjahren, vor 50 und 40 Jahren, dass sie jedoch nie aktiv wegen unlauteren Wettbewerbs Klage erhoben haben.

In meiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Vorsteher der Rechtsabteilung des V. S. K. habe ich, wenn Anfragen von Verbandsvereinen eingingen, immer von Erhebung von Klagen wegen unlauteren Wettbewerbes abgeraten mit dem Hinweis darauf, dass die richtigen Selbsthilfegenossenschaften ja eigentlich keine Konkurrenten im Sinne des lauteren oder unlauteren Wettbewerbes haben, sondern dass sie auf die Konsumkraft, die Bezugstreue und das Zutrauen ihrer Mitglieder angewiesen seien. Die Konsumvereine hätten andere Mittel, um ihre Mitglieder an sich zu fesseln und allfällige Angriffe und Anschwärzungen zurückzuweisen als wie der auf Erwerb ausgehende Kaufmann, bei dem die Kundschaft eine unsichere und schwankende Grösse sei, die durch unwahre Behauptungen nicht gefährdet werden kann. Bei denjenigen Konsumvereinen allerdings, die ihre Vermittlungstätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus ausüben, könnten solche Angriffe ebenfalls zum Verlust von blossen Kunden führen; es sei dagegen nicht unsere Sache, bei Konsumvereinen die Kundschaft von Nichtmitgliedern durch gerichtliche Klagen zu sichern.

Ich glaube, dass die Selbsthilfegenossenschaften auch in Zukunft, auch wenn der unlautere Wettbewerb nun durch Bundesgesetz verboten wird, nie als Kläger auftreten werden und insofern überhaupt kein Interesse haben am Erlass eines solchen Gesetzes.

Anderseits ist zuzugeben, dass im auf Gewinn aufgebauten Handels- und Gewerbebetrieb unlautere Wettbewerbshandlungen vorkommen, nicht nur gegenüber Selbsthilfegenossenschaften, sondern auch gegenüber auf dem gleichen Prinzip aufgebauten Betrieben, und dass dann deren Geschäftsinhaber schützender Massnahmen gegenüber unanständigen Konkurrenten bedürfen. Die Selbsthilfegenossenschaften haben also keine Veranlassung, gegenüber einer Gesetzgebung auf diesem Gebiete Stellung zu nehmen unter der Voraussetzung, dass man sie als auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaute Betriebe diesem Gesetze nicht unterstellt oder, wenn das nicht erreichbar ist, keine Vorschriften erlässt, die der Weiterentwicklung der Genossenschaften Schwierigkeiten verursachen könnten.

* * *

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes geben vom Standpunkte der Selbsthilfegenossenschaften aus keine Veranlassung zu eingehender Erörterung. Immerhin ist der Hinweis interessant, dass im Laufe weniger Jahre die Auffassung über das, was lauterer und unlauterer Wettbewerb sein soll, erhebliche Aenderungen erfahren hat. Sowohl der erste Entwurf des Bundesrates wie der Entwurf des National- und Ständerates und nun auch der neue Entwurf des Bundesrates bezeichnen nicht immer die gleichen Tatbestände als strafbar, während doch über diejenigen Handlungen, die in unserem Staatswesen strafrechtlicher Ahndung unterliegen sollen, einheitliche Auffassungen vorhanden sein sollten. Ueber die Frage, ob Diebstahl oder Mord strafbar sein sollen oder nicht, existieren im Volksempfinden keinerlei Zweifel, während bei den Entwürfen zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verschiedene Tatbestände im einen Entwurf von Strafandrohung befreit und im anderen unter Strafandrohung gestellt werden. Interessant ist, dass das Gesetz nicht mehr das u n l a u t e r e G e s c h ä f t s g e b a r e n, sondern nur noch den u n l a u t e r e n W e t t b e w e r b treffen will. Es ist ein ausgesprochenes Gesetz zum Schutz des Profitunternehmens, was z. B. daraus hervorgeht, dass, wenn durch unlautere Handlungen nach Art. 1 des Gesetzes in erster Linie der Kunde und erst in zweiter Linie die Konkurrenz geschädigt werden, nach diesem Gesetz nicht der Kunde, sondern nur der Konkurrent Schadenersatzforderungen stellen und zugespochen erhalten kann. Allerdings steht in Art. 2, Abs. 2 eine Vorschrift, dass auch der Kunde, der durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen geschädigt ist, bestimmte Ansprüche hat, jedoch nicht auf die Herausgabe des durch unlauteren Wettbewerb erzielten Gewinnes; dieser soll ausschliesslich dem geschädigten Konkurrenten oder Berufsverbänden zustehen. Von grosser Bedeutung ist, dass nun nicht mehr bloss einzelne geschädigte Konkurrenten, sondern auch Berufs- und Wirtschaftsverbände klage- und einspracheberechtigt sind, falls sie nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind und ein Mitglied des betreffenden Verbandes durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder in seinen sonstigen wirtschaftlichen Interessen geschädigt oder gefährdet ist. Ich kann mir tatsächlich Fälle vorstellen, wo nicht nur ein einzelner Geschäftsmann, sondern ganze Berufsverbände durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt oder gefährdet sind, so dass man gegen die Ausdehnung des Klagerechtes auf solche Berufs- und Wirtschaftsverbände wohl nichts einwenden kann. Dagegen ist, wie bereits angeführt, die Möglichkeit vorhanden, dass die Vorschrift, wonach die Gefährdung des beruflichen Ansehens klage- und einspruchsberechtigt macht, für Genossenschaften sehr gefährlich werden kann, da in der Propaganda die wirtschaftlichen Selbsthilfebestrebungen sehr oft damit begründet werden müssen, dass im Profitunternehmertum unlautere Handlungen nicht ausgeschlossen sind. Uebrigens geht ja das ganze Gesetz von der Voraussetzung aus, dass im Wirtschaftsleben nicht alles lautere Konkurrenten auftreten.

Nach den Motiven wären schliesslich auch Konsumentenorganisationen berechtigt, nach Art. 2, als Kläger aufzutreten. Es heisst nämlich dort: «Die Klage auf Herausgabe des Gewinnes ist den Mitbewerbern und ihren Verbänden vorbehalten und kann von den Kunden und ihren Organisationen nicht geltend gemacht werden». Daraus muss geschlossen werden, dass die Kunden und deren Organisationen, also auch Konsumvereine, ein teilweises Klagerecht haben sollen. Ob das einmal praktisch werden wird, ist eine andere Frage.

* * *

Seit obige Ausführungen verfasst wurden, hat die ständerätliche Kommission das Gesetz bereits — soweit dem Communiqué zu entnehmen ist — in zustimmendem Sinne behandelt, und aus Kreisen des organisierten Kleinhandels ist das mit Befriedigung vermerkt worden: «Ohne das Gesetz würden die Mißstände im Handel erschreckend zunehmen». Damit wird also zugegeben, dass im «Handel» nicht lauter lautere Wettbewerber vorhanden sind. Wie reimt sich das nun aber mit der Tatsache zusam-

men, dass, sobald in der Genossenschaftspresse Auswüchse des Handels getadelt werden, ganze Gewerbeorganisationen Zivil- und Strafklagen einreichen?

Interessanterweise hat die in der «Basler Handelskammer» vorwiegend vertretene Gruppe des Grosshandels und der Industrie letzthin einen Beschluss publiziert, demzufolge diese Organisation das ganze Gesetz nicht als notwendig bezeichnet und ablehnt. Die Basler Handelskammer nimmt also den gleichen Standpunkt ein, den der V. S. K. schon 40 Jahre eingenommen hat.

Zum 60. Geburtstag von Dr. Leo Müller

Am 22. Februar darf Herr Dr. Leo Müller, Mitglied der Direktion des V. S. K., den 60. Geburtstag feiern.

Herr Dr. Müller hat sich nicht bloss um die von ihm innerhalb des V. S. K. betreuten Ressorts — vor



allem diejenigen landwirtschaftlichen Charakters —, die er stark ausgebaut und entwickelt hat, verdient gemacht, sondern sein besonderes Verdienst ist es, seit mehr als 25 Jahren das verbindende Element zwischen Produzent und Konsument gewesen zu sein. Herr Dr. Müller war der berufene Vertreter, um für eine gesunde Verständigung zwischen den Anschauungen von Stadt und Land und einen Ausgleich der Interessen von Produzent und Konsument einzutreten und dazu den richtigen Weg zu finden.

Die herzlichen Glückwünsche, die Herrn Dr. L. Müller auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden, sind verbunden mit der Hoffnung, dass seine vielseitige Tätigkeit im V. S. K. und in dessen Zweckgenossenschaften auch fernerhin von grossem und nutzbringendem Erfolg begleitet sein werde.

Der Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter

(Fortsetzung.)

Für 8 Seiten und weiteren Ausbau.

In Nr. 51 (1942) des «Schweiz. Konsum-Verein» stellt der Vorsteher des Departement Presse, Propaganda und Rechtswesen die Frage des Ausbaues der Genossenschaftlichen Volksblätter zur Diskussion. Und zwar wünschte er über drei spezielle Fragen Auskunft. Da der Schreibende nur seine persönliche Meinung, die sich jedoch mit der Ansicht vieler Mitglieder decken dürfte, vertritt, möchte er nur zu den zwei ersten Fragen — die dritte ist von den Genossenschaftsorganen zu beantworten — Stellung nehmen.

1. Frage: Ist ein Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter erwünscht?

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen.

2. Frage: Wenn ja, sollen wöchentlich eine achtseitige Nummer oder zwei Nummern à 4 Seiten erscheinen?

Ich ziehe eine wöchentliche Nummer à 8 Seiten einer zweimaligen Ausgabe à 4 Seiten aus folgenden Gründen vor: Viele Teile unserer werktätigen Bevölkerung, vor allem unsere Frauen, kommen während den Arbeitstagen der Woche kaum zum Zeitungslesen. Es fehlt ihnen die Zeit dazu. Deshalb verlegen sie das Studium ihres Blättli oder ihrer Blätter auf die stillen Mussestunden des Sonntags. Es mag dies mit ein Faktor sein, dass eine ganze Anzahl von hauptsächlich auf das Wochenende erscheinenden Wochenzeitungen zu einer solch grossen Auflage gelangen konnten, wie dies der Fall sein soll.

Wie viele Haushaltungen gibt es, die neben ihrem Wochenblättchen keine Tageszeitung abonniert haben, höchstens noch ein bis zwei illustrierte Heftli, und diese mehr der Versicherung wegen. Diese Leute glauben auf die kostspielige Tageszeitung verzichten zu können, da ihre Wochenzeitung in der Regel einen in gedrängter Kürze (was gewiss kein Nachteil ist) gehaltenen Wochenrückblick auf die wichtigsten Ereignisse bringt.

Dieser Tatsache sollten wir uns nicht verschliessen. Eine einmalige, dafür um so reichhaltigere Ausgabe erfüllt ihren Zweck meines Erachtens besser, als eine zweimalige stark reduzierte Ausgabe, da aus den eben angeführten Gründen anzunehmen ist, dass das auf das Wochenende erscheinende Organ von einer weit grössern Leserschaft gewürdigt wird, als das anfangs oder Mitte Woche erscheinende Blatt, wobei noch zu befürchten ist, dass letzteres von einem grossen Teil der Leser ungelesen auf die Seite gelegt wird. So dürften vor allem unsere vom Frühjahr bis in den späten Herbst hinein durch das Anbauwerk stark in Anspruch genommenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter der einmaligen Ausgabe den Vorzug geben.

Es kann aber zugunsten der einmaligen Ausgabe noch ein weiterer Grund ins Treffen geführt werden. Durch die Erweiterung auf 8 Seiten wird es erst recht möglich werden, den Ausbau in der Weise vorzunehmen, wie er seit Jahren von vielen Genossenschaftern gewünscht wird. Unter Ausbau der Genossenschaftlichen Volksblätter stellt sich der Schreibende einmal vor, dass ein zügiger Kopf und

womöglich auch Titel (keine rätselhaften Initialen) geschaffen werden. Ferner dürfte es nicht zum Schaden eines Verbandsblattes sein, wenn der Textteil nicht allzuoft die gleiche «Handschrift» verrät.

Einseitige politische Artikel sind strikte abzulehnen. Ist ein Redaktor «mit Herz und Blut» einer politischen Partei verschrieben, so soll er als Schriftleiter seines neutralen Organs dennoch über den Parteien stehen. Auf jeden Fall ist es gewagt, solchen politischen Zwiegesprächen die Spalten zu öffnen, wie dies kürzlich an bevorzugter Stelle sogar geschehen ist. Um diesen Artikel noch kurz zu streifen: Wenn der «Dutti» mitunter stark in Politik macht, so ist das seine Sache. Wissen wir doch, dass seine Anhänger nach seiner Pfeife zu tanzen haben. Im V. S. K. sind wir gottlob noch nicht so weit, und wir wollen hoffen, die Diktatur werde bei uns nie, weder in der Genossenchaft noch im Staate, Einkehr halten.

Zum Ausbau der Blätter gehören ferner eine ständig — nicht nur hie und da — geführte, sorgfältig redigierte Feuilletonecke und eine ebenso sorgfältige Bearbeitung der Lokalseiten. Letztere müssen neben ihrem propagandistischen, geschäftlichen Zwecke gleichzeitig auch dem Kontakte zwischen Verwaltung und Mitgliedern dienen. Aber nicht so, dass Mitglieder diese Seiten für polemische, gegen Verwaltung und Genossenschaft gerichtete Artikel in Anspruch nehmen dürfen. Vielmehr soll die Verwaltung durch gelegentliche Mitteilungen über wichtige Verhandlungen und Beschlüsse und über ausserordentliche Vorschriften der Behörden usw. ihre Mitglieder unterrichten. Selbstredend können auch Einsendungen aus Mitgliederkreisen, die nützliche, im Gesamtinteresse der Genossenschaft liegende Winke enthalten, Aufnahme finden. Über diese lässt man am besten eine von der Verwaltung bestimmte kleine Redaktionskommission entscheiden, der auch die Bearbeitung der Lokalseiten obliegt.

Man wird in der Beanspruchung der Lokalseiten in manchen Vereinen etwas haushälterischer und sorgfältiger umgehen müssen, als es bisher der Fall war. Nicht jeder Verwalter, er mag als Einkäufer und Buchhalter noch so tüchtig sein, eignet sich auch als guter Publizist. Wo dies mangelt, sollten federgewandte Mitglieder der Verwaltung, und hält auch dies schwer, aus dem weiteren Mitgliederkreise herangezogen werden. Im einen wie im andern Falle dürfte aber eine kleine Redaktionskommission nicht überflüssig sein. Auch für die Genossenschaftlichen Volksblätter könnte eine solche Kommission erspriessliche Arbeit leisten. Auf jeden Fall, darüber müssen wir uns klar sein, ist es unbedingt wichtig, dass Hand in Hand mit dem Ausbau der G. V. auch derjenige der Lokalseiten erfolgen muss. n. (Fortsetzung folgt.)

Neigen wir unser Haupt in Stille und Trauer vor den unermesslichen Opfern und dem Meer von Leid, das diese grauenhaften Metzeleien, diese dunklen Meilensteine in der Geschichte der Menschheit, heraufbeschwören. Denken wir an die Angehörigen der Gefallenen, an die heissen Tränen der Mütter in allen Ländern, sei es nun eine russische Bauernfrau oder eine deutsche Mutter. Und besinnen wir uns darauf, mit was wir es verdient haben, dass ein gnädiges Geschick uns bisher vor dem Hauch des Todes und des Grauens bewahrt hat? «Die Nation».

Der starke Aufschwung des Genossenschaftswesens in den U.S.A.

Schmiedeler Edgar, O.S.B., Cooperation, A Christian Mode of Industry. Verlag Catholic Literary Guild, New York.

Rev. Ross Elliot J., Cooperative Plenty. Verlag B. Herder Book Co., St. Louis, Mo.

Mit raschen Schritten schickt sich die Genossenschaftsbewegung der Vereinigten Staaten an, den Rückstand aufzuholen, den sie bisher gegenüber der Alten Welt zeigte. Während im alten Europa die Genossenschaften grosser Länder in widrigen Verhältnissen unterzugehen drohen, blühen sie in der Neuen Welt — und übrigens auch im uralten Reich der Mitte — mächtig empor. Universität, Schulen und eine reiche Literatur bahnen ihr geistig den Weg. Auf zwei solcher Bücher, die kürzlich erschienen sind, sei im folgenden hingewiesen:

Schmiedeler, Dozent für Genossenschaftswesen an der Abteilung für Sozialwissenschaften der Kath. Universität von Amerika, nennt die Genossenschaft «eine christliche Unternehmungsform», deren Wesen er in Anlehnung an die Rochdaler Grundsätze schildert und die er in Gegensatz stellt zu den unheilvollen Auswirkungen eines durch die Soziallehren der Päpste verurteilten Kapitalismus. Drastische Beispiele aus dem amerikanischen Geschäftsleben unterstreichen seine Ausführungen. Der Verfasser sieht in der Genossenschaft eine Abwehr gegen die gesellschaftszersetzenden Einflüsse des Kapitalismus und gegen Staatsallmacht und seelenlose Massenorganisation, wie sie sich in Faschismus, Kommunismus und Sozialismus zeigen. Er betont vor allem die Notwendigkeit genossenschaftlicher Erziehung, da ohne den wahren Genossenschaftsgeist, der grundsätzlich mit christlicher Ethik durchaus übereinstimmt, die Genossenschaft leere Form bleiben müsste.

Die typischen Erscheinungsformen der amerikanischen Genossenschaft sind nicht Konsumvereine, sondern Kreditgenossenschaften, oft aus kirchlichen Gemeinden hervorgegangen, und die Farmergenossenschaften. Die Entwicklung dieser Genossenschaftsarten wird unter Hinweis auf europäische Vorbilder (Raiffeisen, Schulze-Delitzsch) dargestellt und anschliessend die Geschichte der Redlichen Pioniere von Rochdale erzählt. Im Anschluss an Holyoakes Worte in seiner Geschichte der Rochdaler Pioniere «Unser kleiner Konsumverein dachte mehr an die Verbesserung des moralischen Charakters des Handels als an die Erzielung grosser Profite. In dieser Hinsicht haben wir unsere Mitglieder und Kunden zu einer hohen Charaktergrösse erzogen» fügt der Verfasser bei: «Viel von diesem Geist besteht auch heute unter echten Genossenschaftern. Er ist etwas vom Schönsten in der Bewegung und sollte eifersüchtig gehütet und gefördert werden.»

Aus der Geschichte der amerikanischen Bewegung erfahren wir, dass schon 1844 in Boston ein «Einkaufsklub» entstand, dass aber der grosse Auftrieb erst später von landwirtschaftlicher Seite kam. Die Industriearbeiterschaft zeigte sich lange uninteressiert; die wenigen Anläufe zu Konsumgenossenschaften kamen meistens von Seite eingewanderter Skandinavier und Deutscher, welche den Nutzen der Konsumvereine von

ihrer alten Heimat her kannten. Nach dem ersten Weltkrieg folgte eine rasche Blüte mit Rückschlägen. Erst seit den 30iger Jahren dieses Jahrhunderts kam dann ein bleibender Aufstieg, «als man endlich die wahren Genossenschaftsgrundsätze anwandte».

Das Buch enthält eine Reihe statistischer Angaben über den heutigen Stand der Bewegung. Neben den uns bekannten Genossenschaftsformen finden wir als amerikanische Eigentümlichkeit die Benzin- und Oelvertriebsgenossenschaften, die sich im Lande des Autos und der Traktoren besonders erfolgreich erweisen. Diese Treibstoffgenossenschaften besitzen in Phillipsburg, Kansas, eine eigene Oelraffinerie und seit 1940 eigene Oelquellen, was bedeutet, «dass nun grosse Konsumentenmassen den Klauen der Monopolisten entzogen sind». Dass solche Erfolge nur in zähem Kampfe gegen wirtschaftliche Widersacher errungen werden konnten, ist selbstverständlich.

Für die Versorgung der Konsumvereine arbeiten zehn regionale Grosseinkaufsgesellschaften, die ihrerseits ein gemeinsames Einkaufsbüro unterhalten. Auch auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung haben sich die Genossenschaften erfolgreich gegen die privatkapitalistischen Elektrizitätsgesellschaften durchgesetzt.

Die grösste Bedeutung erlangte das Genossenschaftswesen für die amerikanischen Farmer. Hier wird die Bewegung positiv von der Regierung gefördert, gemäss den vom U. S. Dept. of Agriculture aufgestellten Richtlinien. Es bestehen heute eine grosse Zahl von Vieh- und Milchverwertungsgenossenschaften. Bekannt sind die Käsereigenossenschaften des Staates Wisconsin, (die, nebenbei bemerkt, auch den amerikanischen «Emmentaler» fabrizieren). «Cotton»-Genossenschaften befassen sich mit dem Handel und der Entkörnung von Baumwolle und der Gewinnung von Cotton-Oel.

Der Verfasser macht dann einen Abstecher nach Kanada, indem er die erstaunliche Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Provinz Nova Scotia beschreibt, die von den Studienzirkeln (wir würden eher sagen Volkshochschulkursen) der St. Franz Xaver-Universität ausgegangen ist. 139 Kreditgenossenschaften haben dort der Fischerbevölkerung zu wirtschaftlicher Gesundung verholfen und ermöglichen ihr eigene lohnende Verwertung der Hummerfänge.

Das Buch gibt ferner eine knappe Darstellung der Entwicklung und des Standes der Genossenschaftsbewegung in Europa, und zwar hauptsächlich gestützt auf den Bericht der 1937 von Präsident Roosevelt nach Europa entsandten Studienkommission, die auch die Schweiz besuchte und u. a. dem A. C. V. beider Basel ein besonderes Kapitel widmete. Die Bedeutung der schweizerischen Bewegung wird bezeichnet als Beispiel, wie sich in einer der ältesten Demokratien der Welt die demokratische Form der Wirtschaft entfaltet hat.

Neben der Regierung zeigen die Schulen in den U. S. A., und zwar staatliche und private, sowie die Kirchen grosses Interesse für die Genossenschaften. Gemeinsame Fachkonferenzen der Genossenschafter aus katholischen, protestantischen und israelitischen Kreisen finden öfters statt. An den Kollegien finden sich vielfach Schulgenossenschaften, sog. «Campus-Coops», deren bekannteste die seit bald 60 Jahren an der Harvard-Universität bestehende ist.

Schmiedeler, selbst katholischer Geistlicher, berichtet über die Mitarbeit katholischer Kreise in der amerikanischen Genossenschaftsbewegung. Er zitiert die Stellungnahme der amerikanischen Bischöfe in ihrem Manifest über den sozialen Wiederaufbau, sowie eine Reihe Aussprüche hervorragender Katholikenführer über das Genossenschaftswesen, u. a. Ausführungen von Kan. Jung von St. Gallen.

Das Buch enthält auch ein Kapitel über die Gefahren für die Genossenschaftsbewegung, die vom Verfasser sehr freimütig besprochen werden, so die Pseudogenossenschaften und die entarteten Genossenschaften, die Gefahren innerer Streitigkeiten und politischer Gegensätze. Interessant ist die Darstellung der Abwehrkämpfe gegen äussere Gegner, deren Argumente uns übrigens merkwürdig bekannt vorkommen. Das Buch schliesst mit einem Zitat von Dr. Warbasse, dem amerikanischen Genossenschaftsführer, der kürzlich schrieb: «Je weiter wir in der genossenschaftlichen Demokratie fortschreiten, desto eher werden wir in der Lage sein, dem Vordringen der Kräfte zu widerstehen, welche die Zivilisation bedrohen, und um so besser werden wir befähigt, wieder aufzubauen und weiterzuschreiten, nachdem sich die Kräfte der Zerstörung erschöpft haben.»

Während aus dem Buch von Schmiedeler offenbar der Praktiker spricht, handelt es sich bei dem Werke von Ellioth Ross mehr um theoretische Ausführungen. Er will zeigen, dass nicht gewaltsame Revolution nötig ist, um die wirtschaftlichen Uebel zu beheben, und auch nicht weitgehende staatliche Intervention, da solche für persönliche Rechte nur wenig übrig hat. «Genossenschaftliche Fülle» soll anstelle des auf privaten Gewinn ausgehenden Kapitalismus treten, und zwar als eine Wirtschaftsform, welche keine Aenderung des Regierungssystems bedingt, keine Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben erfordert und die den Mitmenschen keinerlei Ungerechtigkeiten auferlegt. Wie der Verfasser ausführte, sollen die Genossenschaften, und hier wird auf die spezifisch amerikanischen Verhältnisse Bezug genommen, namentlich drei weitverbreitete Uebelstände heilen, nämlich das Bestreben, alle wirtschaftliche Macht in den Händen weniger Personen zu vereinigen, dann die falsche Verteilung der Erzeugnisse von Landwirtschaft und Industrie und drittens das erschreckende Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Alle diese Uebel können durch genossenschaftliche Organisation der Verbraucher überwunden werden.

Nach einer längeren Einleitung über die Ursachen der wirtschaftlichen Nöte, die wesentlich auf ungleiche und ungerechte Einkommensverteilung zurückgeführt werden, wird das Versagen der Gesetzgebung gegen die Wirtschaftsnöte besprochen und als Gegenmittel die genossenschaftliche Wirtschaft gezeigt, die «genug für jeden» hat. Die Ausdehnungsmöglichkeiten der Bewegung werden anhand von Beispielen, speziell aus dem Versicherungswesen, aufgezeigt, und es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die ein Abgehen von den wahren Genossenschaftsgrundsätzen bringen kann. Dabei soll das, was an der kapitalistischen Wirtschaft gut ist, so straffe kaufmännische Führung, gesunde Initiative und Wagemut, von der Genossen-

schaft beibehalten werden. Besonders betont wird die Notwendigkeit genossenschaftlicher Eigenproduktion, die allein wirklich in der Lage ist, ungebührliche Monopole zu brechen.

Auch E. Ross unterstreicht in einem besonderen Abschnitt die Bedeutung der Genossenschaften für die Landwirtschaft und sieht in der Bewegung einen Schutz des rechtmässigen bescheidenen Privateigentums. Die Stellung des Staates zur Genossenschaftswirtschaft wird ebenfalls erörtert und die anscheinend von gewissen Gegnern verbreitete Ansicht, dass die Genossenschaften eine Staatsgefahr bilden, widerlegt.

Das Schlusskapitel befasst sich mit der Stellung von Religion und Erziehung in einer genossenschaftlich organisierten Wirtschaft. Diese werden, wie der Verfasser darlegt, durch ökonomische Besserstellung der breiten Volksschichten, denen vermehrte Mittel für kulturelle Interessen zur Verfügung stehen werden, nur gewinnen. Das Buch klingt aus in der Feststellung: «Eine genossenschaftliche Wirtschaft würde hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit, und jedermann würde gesättigt werden.» —

Wir im alten Europa freuen uns, dass die Genossenschaftsidee auch in der Neuen Welt so siegreich vordringt, und dass nach diesem unseligen Weltkrieg zur internationalen Genossenschaftsfamilie neue jugendstarke Kräfte stossen werden, die mithelfen, der Menschheit wahre «genossenschaftliche Fülle» zu erringen.

E. S.

Der Warenumsatz der 10 grössten Verbandsvereine im Jahre 1942

Die 10 grössten Konsumgenossenschaften, die unserem Verbande angeschlossen sind, erzielten 1942 und, vergleichsweise, 1941 folgende Warenumsätze:

Konsumgenossenschaften	Warenumsätze 1942 Fr.	Warenumsätze 1941 Fr.	Warenumsätze Zunahme Fr.	Zunahme %
1. Basel, A. C. V.	67.8	65.8	2,0	3
2. Zürich, L. V.	36.0	32.3	3.7	11
3. Genf, S. C. S. C.	18,2	15.4	2,8	18
4. Bern, K. G.	11.5	10.7	0.8	7
5. Luzern, A. K. V.	9.8	9.4	0.4	4
6. Winterthur, K. V.	9.0	8,2	0.8	10
7. Lausanne, S. C. C. L.	8.9	7.7	1,2	13
8. La Chaux-de-Fonds, C. R.	8,8	8.0	0.8	10
9. Schaffhausen, A. K. G.	6.0	5.7	0.3	5
10. Olten, C. V.	5.8	5.8	—	—
	181.8	169.0	12.8	8

Für alle 10 Konsumgenossenschaften zusammen ergibt sich somit pro 1942 ein Gesamtumsatz von 181,1 Millionen Franken und gegenüber 1941 eine Erhöhung um 12,8 Millionen Franken oder 8 %. Demgegenüber konnte die Migros trotz ihrer andauernd grossen und beim Uneingeweihten den Eindruck einer grossen Volkstümlichkeit erweckenden Reklame nur eine Zunahme um 1,7 Millionen Franken oder schwach **3 %** auf 69,5 Millionen Franken verzeichnen. Noch deutlicher kommt der krasse Unterschied in der Umsatzentwicklung der «alten» und der «neuen» Genossenschaften bei einem Vergleich mit dem Jahre 1940 zum Ausdruck. Dann steht nämlich einer Zunahme der «alten» um **14 %** eine Abnahme der «neuen» um **4 %** gegenüber. Absolut am besten schneidet bei der oben dargestellten Umsatzentwicklung der Lebensmittelverein Zürich mit 3,7 Millionen Franken, relativ am besten dagegen die Société coopérative suisse de consommation von Genf mit 18 % Steigerung ab. Nimmt man an, dass bei der Gesamtheit aller Vereine der Umsatz prozentual gleich stark angewachsen sei wie bei den 10 grössten, so stellt er sich 1942 auf 401,5 Millionen Franken, was, insofern diese Berechnung durch die tatsächlichen Erhebungen bestätigt wird, bedeutet, dass zum erstenmale die vierte Hundertmillion überschritten ist.

h

Verschiedene Tagesfragen

Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler in Zürich. Gewerbsmässige Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler bedürfen in Zürich auf Grund der Ende 1942 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Ausübung ihres Gewerbes einer Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge sind bei ihrer ersten Erneuerung den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung anzupassen.

Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler werden mit Busse bis zu Fr. 10,000.—, in schweren Fällen verbunden mit Haft, bestraft.

Die neuen Bestimmungen bezwecken ganz allgemein eine Bekämpfung des Darlehensschwindels und der unreellen Geschäftspraktiken, wie sie von einzelnen Darleihern unter wucherischer Ausbeutung des kreditbedürftigen Publikums ausgeübt wurden. Während früher die Kleinkredite eine Belastung bis zu 45 % pro Jahr aufwiesen, beschränkt das neue Gesetz die Gesamtdarlehensbelastung durch Zinsen und Kosten auf maximal 18 % pro Jahr. Zum Schutze der Darlehensnehmer stellen die neuen Erlasse wichtige Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Gewerbe auf, wie zum Beispiel das Verbot des Vorausbezuges von Zinsen, des Bezuges von andern Leistungen vor Auszahlung des Darlehens, der Abhängigmachung des Darlehens von andern Leistungen; zum Beispiel der Übernahme von Anteilscheinen, Obligationen, der Entrichtung von Jahresbeiträgen usw.

Einlösungsmöglichkeit der Lebensmittelkarten. Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt teilt mit:

Vereinzelt ist in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen worden, dass Teile der minderbemittelten Bevölkerung aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht in der Lage seien, die Lebensmittelkarten voll einzulösen. Da die Meinungen in der Frage auseinandergehen, hat das Eidg. Kriegsfürsorgeamt in Verbindung mit der Sektion für Rationierungswesen des Eidg. Kriegsernährungsamtes eine Erhebung bei den Kantonen und Gemeinden durchgeführt. Für die Städte hat sich in verdankenswerter Weise der Schweizerische Städteverband für die Durchführung zur Verfügung gestellt. Die Erhebung ist in der Hauptsache abgeschlossen und befindet sich zurzeit in Verarbeitung. Sobald die Ergebnisse festgestellt sind, werden sie der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Der Beveridge-Plan und die Schweiz. Auf eine kleine Anfrage eines Nationalrats betr. den Plan Beveridge antwortete der Bundesrat:

«Der Beveridge-Plan verdient sicher, auch in unserm Lande beachtet zu werden. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass sich ausländische Pläne, die auf Grund ganz anderer Verhältnisse ihre Berechtigung haben mögen, nicht ohne weiteres auf unser Land mit anderer sozialer und politischer Struktur anwenden lassen. Wir haben das Bundesamt für Sozialversicherung bereits beauftragt, den Beveridge-Plan mit Rücksicht auf seine allgemeine Bedeutung in Verbindung mit einem Experten einer nähern Prüfung zu unterziehen.»

Die Aktiengesellschaft bot die Form, grosse Kapitalien der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, ohne letztere mit festen Lasten zu beschweren. Gleichzeitig aber öffnete sie den Weg zur völligen Entpersönlichung des Unternehmens.

Prof. Dr. Max Huber.

Kurze Nachrichten

Rationen im März:

	Rationen in g ganze	Kinder
Zucker	500	750
FH-Waren (in g, Konfitüre/Honig)	250	250
Teigwaren	400	200
Hülsenfrüchte [1])	500[1])	—
Hafer/Gerste/Hirse	250	—
Mehl/Mais/Kindermehle/Hirse . .	—	800
Reis/Hafer/Gerste/Kindermehle/Hirse	—	1000
Mais/Hirse	—	—
Käse, vollfett [2])	400	150
Fett/Öl [3]) (100 g = 1 dl)	—	—
Öl	2 dl	—
Butter	100	100
Butter/Fett	400	400
Eier . . . . Stück	2	4
Trockeneipulver	50	50
Bohnenkaffee, Kaffeezusatz, Ersatzkaffee, Tee, Kakao, Nährmittel Punkte	200	—
Kaffeezusatz, Ersatzkaffee, Tee, Kakao, Nährmittel . . Punkte	100	200
Tee . . . . Punkte	50	—
Fleisch [4]) . . . . . . Punkte	1000	400
Brot [5])	7000	4500
Milch [6]) . . . . Liter	12,5	22

Zusatz: [1]) 1 Coupon à 250 g — [2]) 1 Coupon à 100 g — [3]) 2 Coupons à 100 g, 1 Coupon à 50 g — [4]) 2 Coupons à 100 Punkte, 2 Coupons à 25 Punkte — [5]) 4 Coupons à 500 g, 10 Coupons à 100 g, 4 Coupons à 25 g — [6]) 2 Coupons à 1 Liter, 10 Coupons à 1 dl.

Die Lebensmittelkarte des Monats März 1943 weist gegenüber der Februarkarte folgende Änderungen auf:

Der Wechselcoupon «Fett/Öl» von 100 g fällt weg, wodurch die Fettstoffration um 100 g vermindert wird. Auch die Ration «Konfitüre/Honig/Kompott» musste herabgesetzt werden; statt 500 g wie bisher beträgt sie im März nur noch 250 g. Ganz aufgehoben wurde der Wechselcoupon «Reis/Hafer/Gerste/Hirse». An seine Stelle treten wiederum Wechselcoupons, für die nur Hafer, Gerste oder Hirse, nicht aber Reis erhältlich sind.

Die Teigwarenration dagegen, die im Februar 1943 von 250 g auf 400 g erhöht worden ist, konnte auch für den Monat März auf 400 g belassen werden. Im weitern enthält die März-Lebensmittelkarte neben der bisherigen Kaffee/Tee-Ration einen besonderen Teecoupon von 50 Punkten.

Demnächst erscheint auf dem Markt ein neues Milchprodukt: das Nährkasein. Es wird der Käse-Rationierung unterstellt und gleich bewertet wie Magerkäse, d. h. mit Coupons für 100 g Vollfettkäse können 200 g Nährkasein bezogen werden.

Alte Mahlzeitencoupons — Ablauf der Gültigkeit. Die alten Mc sind nur bis 28. Februar 1943 gültig. Nach diesem Zeitpunkt sind die Abgabe und Entgegennahme von alten Mc verboten, ebenso der Umtausch von alten Mc in Lebensmittelkarten oder Teile derselben.

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Der Bundesrat beantragt in einer Botschaft den eidgenössischen Räten die Verlängerung der Laufzeit des auf das Jahresende ausser Wirksamkeit tretenden Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bis zum 31. Dezember 1946.

Freigabe der Seifen-Coupons Y. Der Coupon Y entspricht 200 Einheiten und berechtigt zum Bezug von rationierten Seifen und Waschmitteln aller Art nach freier Wahl.

Für die unter den Begriff «kollektive Haushaltungen» fallenden Betriebe wird ebenfalls eine zusätzliche Zuteilung gewährt.

Zur Vermeidung jedes Missverständnisses wird auf die verschiedenen Gültigkeitsdaten der einzelnen Abschnitte der Seifenkarte für Januar, Februar und März 1943 aufmerksam gemacht:

1. Die Seifenkarte für die Monate Januar, Februar und März 1943 mit 450 Einheiten sowie der freigegebene blinde Coupon Y, der zum Bezug von rationierten Seifen und Waschmitteln aller Art in der Höhe von 200 Einheiten berechtigt, sind für die Einlösung durch die Konsumenten bis am 5. April 1943 gültig.
2. Der blinde Coupon Z der Seifenkarte Januar, Februar und März 1943, der 400 Einheiten entspricht und der ausschliesslich zum Bezug von Kernseife in Stückform berechtigt, ist für die Einlösung durch die Konsumenten bis am 15. März 1943 gültig.

Kolonial E.-G. Burgdorf. Die Kolonial E.-G., die im Kanton Bern und den angrenzenden Gebieten arbeitet, erzielte im Jahr 1942 einen Umsatz von total rund Fr. 17.534.000.—. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Umsatzvermehrung Fr. 3.260.000.— oder 22 %, mengenmässig dagegen 8 % oder rund 500,000 kg.

Das Stammkapital wird, wie für 1941, wieder mit 5 % verzinst.

Warenverknappung und Rationierung haben — wie in der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» ausgeführt wird — hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder erhebliche Einschränkungen in der Berücksichtigung der zahlreich eingegangenen Aufnahmegesuche auferlegt. Darum hat sich der Mitgliederbestand bloss um 6 auf 687 Mitglieder erhöht.

Eine Kasein- und Milchzuckerfabrik in der Waadt. Der waadtländisch-freiburgische Milchverband hat in Lucens eine Anlage für die fabrikmässige Herstellung von Kasein und von Milchzucker errichtet. Das Broyetal war seinerzeit Einzugsgebiet der Milchsiederei Nestlé in Payerne, die aber 1937 geschlossen werden musste. In der neuen Fabrik wird die zur Verarbeitung eingehende Milch zentrifugiert. Die Magermilch dient zur Herstellung von Kasein, Quark und anderen Produkten, während die verbleibende Schotte zur Herstellung von Milchzucker verwendet wird.

Zuckerfabrik in der Rhoneebene? Das Komitee für den Bau einer Zuckerfabrik in der Rhoneebene beschloss nach Anhörung eines eingehenden Berichtes vom Sekretär des Komitees, Nationalrat Schwar, einstimmig, zusammen mit den Vertretern der fünfzehn am Bau dieser Zuckerfabrik interessierten Gemeinden an der geplanten Aktion in enger Zusammenarbeit mit der waadtländischen Regierung teilzunehmen.

Usego Olten. Über das Jahresergebnis werden folgende Zahlen mitgeteilt: Umsatz rund Fr. 134.362.000.— gegen 114,5 Millionen Franken im Vorjahr (Steigerung 17 ½ %), Überschuss Fr. 233.000.— (Fr. 290.000.—), Abschreibung auf Immobilien Fr. 34.000.— (Fr. 105.000.—), auf Maschinen und Installationen Fr. 83.000.— (Fr. 67.000.—) auf Fr. 1.— und Zuweisung an Reserven Fr. 100.000.— (Fr. 100.000.—). Die Mitgliederzahl ist auf 3948 (3942) gestiegen.

Aus der Praxis

Kartoffelmehl

(Aus dem Merkblatt, herausgegeben von den hauswirtschaftlichen Expertinnen des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes.)

Nachdem die Erfahrungen mit den getrockneten Kartoffeln so günstig ausfielen, werden nun auch gewisse Mengen Kartoffelmehl hergestellt. Das Kartoffelmehl bedeutet eine ausgezeichnete Dauerkonserve, bei der die Lagerung keine Nährstoffverluste mit sich bringt, wie dies bei der frischen Kartoffel der Fall ist. Wegen Platzmangels und Kälteempfindlichkeit stösst die Einlagerung von Kartoffeln auf natürliche Schranken, die bei der Lagerung von Trockenkartoffeln und Kartoffelmehl keine Rolle spielen.

Das Kartoffelmehl lässt sich in der Küche vor allem als Mehlersatz verwenden. Das Mehl kann in der Küche auch durch frische, gekochte und ge-

raffelte Kartoffeln gestreckt werden. Bei Aufläufen, Kuchenteigen und übrigem Gebäck ist dies jedoch nur beschränkt möglich. Die Hausfrau wird daher dankbar zu diesem Mehl greifen. Wegen der vorteilhaften, kurzen Kochzeit wird das Kartoffelmehl auch im Hinblick auf die Brennstoffknappheit begrüsst werden. Das Kartoffelmehl eignet sich ferner als Touristenproviant und zur Anlage eines Notproviants.

Die ganzen Kartoffeln werden in der Fabrik mit der Schale gekocht, getrocknet und gemahlen. Zur Herstellung eines Kilogramms Kartoffelmehl werden 5 bis 6 Kilo frische Kartoffeln benötigt.

Das Kartoffelmehl enthält 60 bis 70 Prozent Stärke, 9 Prozent Eiweiss, ferner wertvolle Mineralstoffe und Vitamine. Das Kartoffelmehl kann fast überall an Stelle von Mehl und in gleicher Weise wie dieses verwendet werden. Da es aus gekochten Kartoffeln hergestellt wird, braucht es nur kurz aufgekocht zu werden. Es ist etwas salzhaltig; die Speisen dürfen daher bloss schwach gesalzen werden. Bei Süsspeisen empfiehlt es sich, das Mehl einige Minuten kochen zu lassen, wodurch es den ausgesprochenen Kartoffelgeschmack etwas verliert. Bei Suppen rechnet man pro Person, d. h. pro ½ Liter Flüssigkeit 25 Gramm Kartoffelmehl (1 Esslöffel). Das Kartoffelmehl eignet sich sehr gut zum Binden und Strecken von Gemüse-, Kost- und Restensuppen. Bei Sauce rechnet man auf ½ Liter Flüssigkeit 1½ Löffel Kartoffelmehl. Bei Gebäck, Omeletten usw. soll man Kartoffelmehl nicht rein verwenden, sondern mit Vollmehl mischen. Mischung zu gleichen Teilen oder etwas mehr Kartoffelmehl, in der Regel jedoch nicht mehr als ¾ Kartoffelmehl und ¼ Vollmehl.

Überfüllte Berufe und solche, in denen Mangel herrscht

* Immer wieder stehen die Berufsberater und Berufsberaterinnen vor der schweren, fast unlösbaren Aufgabe, ratsuchende Eltern und Jugendliche von einer Berufswahl abzuhalten, die nicht auf die sachliche Prüfung der beruflichen Eignung und Neigung und der wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auf unklare Gefühle, allgemein gebrauchte Schlagworte und Vorurteile gegründet ist. Das Register der Berufswünsche ist immer dasselbe! Die Knaben glauben, nur als Mechaniker, vor allem Flugzeugmechaniker, Kaufmann, Bundesbeamter oder Akademiker glücklich werden zu können. Dazu kommen dann, von Jahr zu Jahr wechselnd, ein paar «Modeberufe». Gegenwärtig sind es der Laborant, der Chemiker, der Instruktionsoffizier und der Flieger. Die Mädchen und ihre Eltern denken fast ausschliesslich an eine Lehre als Verkäuferin, kaufmännische Angestellte oder dann Schneiderin, wenn sie nicht ein Studium als richtig betrachten.

Diese beharrliche Einseitigkeit und Ausschliesslichkeit in den Berufswünschen führen zwangsläufig zu einer Überfüllung der bevorzugten Berufsgruppen.

Jetzt hat die Lehrstellenvermittlung überall eingesetzt, und die Eltern tun gut daran, wenn sie mit ihren berufsfähig werdenden Kindern sich bei der Berufsberatungsstelle sofort melden. Wer sich vorher selber eine Übersicht über die Hunderte von Berufsmöglichkeiten verschaffen will, sei auf drei Schriften hingewiesen, die in der Buchhandlung «Bücherfreunde», Basel, bezogen werden können:

H. Stauber, Die Jugend vor der Berufswahl, Fr. 2.50;

F. Böhny, Verzeichnis der männlichen Berufe, Fr. —.50:

Verzeichnis der Frauenberufe, Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe, Fr. —.50.

Es gibt Dutzende von Berufen, von der Hauswirtschaft und Landwirtschaft bis zu zahlreichen kleingewerblichen Berufen, die ebenso interessant und auskömmlich sind wie die Wunschtraumberufe. Die oft übersehenen oder gering geschätzten Berufe sind für die Volkswirtschaft ebenso unentbehrlich wie jene, welche das besondere Ansehen der Jugend und der Gesellschaft geniessen.

Die Berufsberatungsstellen sind in der Lage, über alle Berufe sachliche Auskunft zu geben und die Anforderungen zu nennen, welche sie an Charakter, Intelligenz und körperliche Leistungsfähigkeit stellen. Die Berufsberater prüfen auch sorgfältig und vorurteilslos die Eignung der Kandidaten, vermitteln wenn nötig Lehrstellen und Berufslehrstipendien. Über 40 % aller Schulentlassenen haben letztes Jahr die Dienste der organisierten Berufsberatung in Anspruch genommen, und mehr als die Hälfte aller Lehrstellen wurden durch die Berufsberatung vermittelt.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel

An Neugründungen sind zu verzeichnen ein Zirkel in **Schwarzenburg** und ein zweiter in **Worb**. Die Gesamtzahl der Zirkel dieses Winters erreicht damit 158. Das sind acht mehr als am Ende des Winters 1940/41 und vier mehr als im zweitbesten Vorkriegswinter, 1937/38, dagegen immer noch 15 weniger als im bis heute besten Winter, 1938/39. Auf die deutschsprechende Schweiz entfallen von den oben angeführten 158 Zirkeln 92, was gegenüber dem Vorjahr immer noch einen Rückgang um einen bedeutet, auf die französischsprechende Schweiz 65 und auf die italienischsprechende einer. Deutscher Sprache sind anderseits 86, französischer 71 und italienischer einer.

Am 4. Februar hielt im Schosse des Studienzirkels **Bex** Herr G. Bachmann, Sekretär der Mehranbauaktion des V. S. K. für die welsche Schweiz, einen Vortrag über diese Aktion.
h.

Genossenschaftlicher Sprech- und Redekurs

Es genügt nicht, gute Gedanken zu haben. Es ist auch wichtig, dass man sie gut vertreten kann! Das ist etwas, das sich durch Uebung erlernen lässt. Freilich nicht so sehr im stillen Kämmerlein, als vielmehr durch praktische Anwendung im kleinen Kreis unter kundiger Führung. Das gibt Gelegenheit, Hemmungen allmählich zu überwinden und nach und nach einige Sicherheit im Auftreten zu gewinnen.

Solche Uebungen werden im allgemeinen nur dort angestellt, wo es die Berufsausbildung verlangt, wo Versammlungsleitung und öffentliches Reden sozusagen zum Beruf gehören (Juristen, Pfarrer u. a.). Aber es gibt auch viele Leute ausserhalb der akademischen Kreise, die durch ihre Tätigkeit in der Gesellschaft dazu veranlasst sind, Gedanken zu vertreten oder Versammlungen zu leiten. Und ihnen werden Wegleitung, Vorbereitung ebenso nützlich und förderlich sein, wie den Leuten von der Hochschulbank.

Es ist darum durchaus verständlich, dass sich gerade im genossenschaftlichen Kreis ein Bedürfnis nach solcher Ausbildung regt. Und dass es unter diesen Genossenschaftern Angehörige der Studienzirkelbewegung sind, welche den Anstoss gegeben haben, das ist gewiss auch kein Zufall.

Der 1. Kurs unter der Leitung von Herrn Dr. M ü h l e m a n n, von der Abteilung Presse und Propaganda des V. S. K., fand im Winter 1941/42 statt. Es war eine kleine Gruppe, welche sich da zusammenfand; doch herrschten ein reger Betrieb, ein guter Geist. Jedermann trug reiche Anregung mit nach Hause von dem, was der Kursleiter durch seine Ausführungen bot, wie von dem, was ein jeder der Teilnehmer zum besten gab. Am Kursende kam der Wunsch lebhaft zum Ausdruck, solche Ausspracheübungen fortzusetzen. Ein Ausschuss wurde mit der Aufgabe betraut, für eine solche Gelegenheit zu sorgen. Ein 2. Kurs wurde im Winter 1942/43 veranstaltet; und hiezu wurden weitere genossenschaftliche Kreise eingeladen. Das Kursprogramm fand Erweiterung. Die Teilnehmerzahl stieg bedeutend. Die Ausspracheabende gestalteten sich wiederum recht fruchtbar. Jeder Teilnehmer, im beson-

deren aber der Kursleiter, Herr Dr. Mühlemann, trug das Seine bei an Erfahrung und Wissen, zur Förderung und Anregung für alle andern.

Solche Kurse können sehr empfohlen werden, und es wäre zu wünschen, dass auch an andern Orten die Initiative hiezu ergriffen würde. Für eventuelle Auskunft und weitere Angaben steht der Kursleiter Herr Dr. Mühlemann bereitwillig zur Verfügung. sch.

Bibliographie

Paul Rütti: «Wir werben für den Freizeitgedanken». Nützliche Winke und Anregungen. Schweizer Freizeit-Wegleitungen, Nr. 8.

* Diese lebendig und anregend geschriebene Broschüre ist, trotzdem sie sich eigentlich auf die Werbung für ein bestimmtes Gebiet beschränkt, so etwas wie eine «Propagandalehre» im kleinen für Vereinsleiter und Vorstände.

Der Inhalt gliedert sich in folgende grössere Abschnitte: Warum die Freizeit zum Problem wurde — Der aufrüttelnde Appell — Wie man die Jugend gewinnt — Die beste Werbung: das richtige Wirken — Von den Werbemitteln und wie man sie nützt — Das eigene Werk.

All dies gilt dem einen Gedanken, der Freizeitbewegung als Ganzes neue Anhänger zuzuführen.

Nachschlagewerk für Austausch und Neuwerkstoffe. Verlag für industrielle Marktbeobachtung und Wirtschaftsstatistik, Zürich 1, und Verlag Organisator A.-G., 222 S., kartoniert Fr. 7.—.

* Der Kaufmann findet in dem Werk die Fabrikantenadressen, Bezugsquellen, Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ferner ein Marken- und Fabrikantenregister für die bekannten Austausch- und Neuwerkstoffe. Wer heute Schwierigkeiten bei der Waren- oder Rohstoffbeschaffung hat, wird in dem Nachschlagewerk übersichtlich die Hinweise zur Behebung finden.

Was Ihr eigener Pressedienst vermag. Wie sich Firmen, Verbände, Vereine und Behörden die Mithilfe der Presse sichern. Von Redaktor W. Naegeli. Emil Oesch, Verlag, Thalwil-Zürich. Fr. 2.75.

* Jede menschliche Gemeinschaft — Vereine, Verbände, wirtschaftliche Betriebe — erhält ihre Berechtigung aus den Diensten, welche sie der Allgemeinheit leistet. Damit diese Dienste wirksam werden und ihren vollen Zweck erfüllen, müssen sie zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangen, und das geschieht am besten über den Weg der Presse. Die öffentliche Meinung hat ein Anrecht darauf, über alles Wichtige innerhalb des Volksganzen informiert zu werden. Was nicht zu ihrer Kenntnis gelangt, existiert gewissermassen für sie nicht und wird von ihr übergangen oder totgeschwiegen.

Darum liegt es im Interesse der Gemeinschaften selbst, die Presse in ihrer Aufgabe zu unterstützen: dabei handelt es sich nicht etwa um Reklame, die in den Inseratenteil gehört, sondern um eine Aufklärung der Oeffentlichkeit, um Pressedienst im eigentlichen Sinne des Wortes. Natürlich muss ein Pressedienst, um Eingang in die Spalten der Zeitungen zu finden, interessant und nach journalistischen Grundsätzen aufgezogen sein. Wie das auf einfache und praktische Weise erreicht werden kann und woran man dabei denken muss, lehrt die Broschüre von Redaktor Naegeli anschaulich und klar.

«Büro und Verkauf». * In der Februarnummer dieser vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein herausgegebenen Fachzeitschrift finden wir u. a. eine kritische Abhandlung über die Methoden von Gallup. Es heisst auch hier, nicht unbesehen nach fremden Methoden arbeiten, selbst wenn sich diese im Auslande unter ganz anderen Verhältnissen bewährt haben sollten. Weitere Beiträge handeln vom Jahresabschluss in der Lebensversicherungsbranche, von den Anforderungen an einen Steno-Daktylographen. Besonders lesenswert ist die Darstellung eines Exportfalles aus dem Verkehr Schweiz—Rumänien.

«Verkaufs-Dienst». Februarnummer. * Dr. Frank schildert interessant und für jedermann verständlich den Werdegang eines zügigen Prospektes. Die Schaufensterbeilage bringt Bilder und Winke, die dazu beitragen, dass Auslagen nicht nur schön, sondern auch verkaufsfördernd gestaltet werden.

Bewegung des Auslandes

Böhmen und Mähren. Vojtech Fischer †. Der Genossenschaftszeitschrift in tschechischer Sprache «Druzstevnik», die uns auch heute noch mit grosser Regelmässigkeit zugeht, entnehmen wir, dass am 19. Dezember des vergangenen Jahres Vojtech Fischer im Alter von 76 Jahren gestorben ist. Fischer war bereits in der Konsumgenossenschaftsbewegung tätig, als die tschechischen Konsumgenossenschaften noch dem Zentralverband österreichischer Genossenschaften angehörten. Auf die Gründung des selbständigen tschechischen Verbandes übte er einen bestimmenden Einfluss aus und war von den ersten Anfängen an dessen Sekretär. Den aussertschechischen Genossenschaftskreisen ist er dadurch bekannt, dass er von 1913 bis 1930 dem Zentralvorstand des Internationalen Genossenschaftsbundes angehörte. h.

Dänemark. — Zeitbombe beschädigt das Verwaltungsgebäude des dänischen Konsumverbandes. Beim Tagesangriff auf Kopenhagen vom 27. Januar wurde auch das Hauptgebäude von F. D. B. in der Njalsstrasse in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zeitbombe fiel gerade vor dem Haus auf die Strasse. Wenn dabei keine Menschen ums Leben kamen, ist es einzig dem Umstand zu verdanken, dass die Bombe erst um 5 Uhr morgens explodierte. Alle Bewohner der umliegenden Häuser und die Angestellten des Verbandes waren vom F. D. B.-Luftschutzdienst beizeiten im Keller des Verwaltungsgebäudes in Sicherheit gebracht worden.

Immerhin ist der Sachschaden beträchtlich. Zerschlagene Wände und Dielen, zerlöcherte Mauern und über 700 zerbrochene Fensterscheiben zeugen von der überstandenen Gefahr. em.

Schweden. Wie weit wird das schwedische Genossenschaftliche Volksblatt tatsächlich gelesen? Nach dem Vorbild des amerikanischen Gallupinstitutes wurde auch in Schweden eine Stelle geschaffen, die auf Grund der von dem amerikanischen Statistiker angewandten Methode eine Antwort auf Fragen zu erlangen sucht, die sonst nur schwer zu beschaffen wäre. Mit den schwedischen Konsumgenossenschaften steht dieses Institut insofern in besonders nahen Beziehungen, als das schwedische Genossenschaftliche Volksblatt «Vi» neben einer Tageszeitung allein das Recht besitzt, die Ergebnisse der Umfragen zu veröffentlichen. Nun hat das Institut vor kurzem zu ergründen versucht, in welchem Umfange «Vi» tatsächlich gelesen wird, und dabei hat sich die erstaunliche Tatsache ergeben, dass rund 1,8 Millionen oder 40 % aller erwachsenen Schweden als Leser des Blattes angesehen werden können. Da die Auflage etwa 635,000 erreicht, heisst das weiter, dass jede einzelne Nummer im Durchschnitt drei Leser findet. «Vi» steht in Aufmachung und Inhalt weit über dem Niveau der sogenannten Familienblätter, und auch jeder Gebildete kann die Zeitschrift mit grossem Gewinn lesen. Das Ergebnis der Umfrage des schwedischen Gallupinstitutes ist deshalb auch eine interessante Widerlegung der oft aufgestellten Behauptung, eine für die einfacheren Kreise bestimmte Zeitschrift müsse so bescheiden in ihren Ansprüchen an den Leser sein, dass sie auch noch den Dümmsten befriedigen könne. h.

In den Bereich des Persönlichen gehört die Menschenbehandlung. Sie setzt Autorität, Festigkeit selbst bis zu sachlicher Härte voraus, aber auch nicht weniger seelisches Verständnis, Selbstkritik und Selbstentsagung. Sie ist nicht nur eine Sache von entscheidender Bedeutung im Verhältnis unter Personen, die auf unmittelbare Zusammenarbeit angewiesen sind. Die Einstellung zum Mitarbeiter und Mitmenschen, die an der Spitze massgebend ist, wirkt sich fördernd oder hemmend aus, unsichtbar und unfassbar, aber überaus fühlbar bis an die äusserste Peripherie: in ihr kommt die Seele des Unternehmens zum Ausdruck. *Prof. Dr. Max Huber.*

Mehr anbauen oder hungern?

MEHRANBAU-AKTION DES VSK UND DER KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Die Anbauaktion marschiert auch im Kanton Bern

Die Mehranbaukommission des Kreises IIIa und der Vorstand des Kreises IIIa teilen in einem Zirkularschreiben den Verbandsvereinen des Kreises IIIa mit, wie die Anbauaktion bei Berner Genossenschaften praktisch durchgeführt werden soll. Sie schreiben u. a.:

«*1. Genossenschaftliche Pflanzwerke.*

Mit Hilfe des Eidg. Kriegsernährungsamtes ist es uns gelungen, 3 Hektaren Alpland in der Gemeinde Sigriswil und 3 ½ Hektaren Land in der Gemeinde Riggisberg zu pachten.

Das Pflanzwerk in Sigriswil ist von dem Konsumverein Thun-Steffisburg in Obhut genommen worden. Dasjenige in Riggisberg leiten wir selber.

2. Die Arbeitseinsatzstelle.

Die gute Bebauung des gepachteten Landes verlangt viele Arbeitskräfte. Wir möchten aber auch Bauern helfen, die ihre Anbaupflicht nicht allein erfüllen können und denen es nicht möglich ist, eine Arbeitskraft zu bezahlen. Darum haben wir eine Arbeitseinsatzstelle geschaffen. Ihr Leiter ist Genossenschafter E. Klay, Angestellter der K. G. Bern, der schon im vergangenen Jahr auf diesem Gebiete erfolgreich tätig war.

Das Funktionieren der Arbeitseinsatzstelle denken wir uns folgendermassen:

Genossenschaften, die in ihrem Wirtschaftskreis wohnende, hilfebedürftige Bauern — vor allem Mitglieder — kennen, melden deren Adresse an unsere obengenannte Arbeitseinsatzstelle. Ebenso werden dorthin die Genossenschafter gemeldet, die ihre Arbeitskraft freiwillig für den Mehranbau zur Verfügung stellen. Genossenschafter Klay wird dann die angebotenen Arbeitskräfte den hilfebedürftigen Bauern zuweisen.

3. Die Flickaktion.

Riesengross ist der Dienst, den viele Genossenschafterinnen für den Mehranbau leisten können, wenn sie für die geplagten Bäuerinnen die Flickarbeiten besorgen. Leiterin dieses Dienstes ist Genossenschafterin Frau E. Schärli-Hauptli, Bern.

Für die Bäuerinnenhilfe bilden sich unter den Genossenschafterinnen der industriellen Orte sogenannte Flickgruppen. In den Landgenossenschaften werden Annahmestellen geschaffen, wo die geplagten Bäuerinnen ihre zu flickende Wäsche abgeben können. Diese Wäsche wird dann in für jede Bäuerin besonderem Säcklein an die Flickgruppen gesandt. Genossenschafterin Frau Schärli bemüht sich, für jede gemeldete Wäscheannahmestelle eine Flickgruppe und für jede gemeldete Flickgruppe eine Wäscheannahmestelle zu finden.

4. Finanzielles.

Zur Durchführung dieser Aktionen, besonders der genossenschaftlichen Pflanzwerke, braucht es Geld, viel Geld. Um gut wirtschaften zu können, sollten wir ein Betriebskapital haben. Wir sind überzeugt, dass zu diesem Zweck jeder Verein uns gerne einen unverzinslichen und unkündbaren Vorschuss in der Höhe von 1 ‰ seines Umsatzes pro 1941/1942 gibt. Dieser Vorschuss soll spätestens nach der Liquidation des Anbauwerkes zurückerstattet werden.

Ferner erwarten wir von jedem dem Kreisverband IIIa angeschlossenen Verein einen jährlichen Beitrag von ¼ ‰ seines Umsatzes. Wir glauben, diese Forderung sei bescheiden, und Genossenschaften, die in dieser Beziehung mehr leisten können, werden es hoffentlich auch tun. Selbstverständlich ist, dass bei der Festsetzung des Vereinsbeitrages Auslagen für eigene Pflanzwerke in Anrechnung gebracht werden.

Werte Genossenschafter, der Mehranbau ist nicht nur eine notwendige, sondern auch eine schöne Sache. Wir zählen auf Ihre begeisterte Mitarbeit. Unser Werk wird nur gelingen, wenn es von der gesamten Mitgliedschaft getragen wird. Aus diesem Grunde empfehlen wir, in allen beteiligten Genossenschaften sofort Mitgliederversammlungen zu organisieren, an denen für die freiwillige Mitarbeit in den Gemeinschaftswerken geworben wird.

Die Mitglieder der Mehranbau-Kommission sind gerne bereit, an Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen zu referieren.»

Ein prächtiges Dokument genossenschaftlichen Tatwillens! — Mehranbaukommission und Kreisvorstand des Kreises IIIa leisten Pionierarbeit, die auch in den übrigen Kreisen höchste Beachtung verdient. Das ist es, was unter genossenschaftlicher Zusammenarbeit verstanden werden muss. Aus eigener Überzeugung und Verantwortung in die Speichen, resp. zu den Spaten greifen, nicht von irgendwoher auf Hilfe warten, sondern selbst Hand anlegen; so werden Grundlagen zum Erfolg geschaffen. Die Berner Genossenschaften haben allen Grund, sich über den an sie ergangenen Appell zu freuen.

Für den Mehranbau aktive Vereine

Derendingen ersucht die Mitglieder, sich anzumelden für die Mitarbeit auf dem erweiterten Anbauwerk bei Laupersdorf. **Roggwil** ruft zu einer Besprechung auf, nachdem der Verein zwei Jucharten Land hat pachten können. Die Schollengenossenschaft **Winterthur** schliesslich wirbt neue Mitglieder. Aufrufe für die Mehranbauaktion erlassen die folgenden Verbandsgenossenschaften: **Affoltern a. A., Amriswil, Bellinzona, Bregaglia, Buchs, Bussigny, Cossonay, Couvet, Erstfeld, Faoug, Feldis-Scheid, Granges-Marnand, Gurtnellen, Huttwil, Jona, Landquart, Laufen, Le Lieu, Les Charbonnières, Meiringen, Morges, Obersiggenthal, Pampigny, Penthalaz, Rapperswil, Rolle, St-Aubin, St-Prex** und **Villarepos.** m.

Alt und jung im Mehranbau

Im Zuge der Anbauaktion war bereits zu Beginn des Jahres 1941 vom Verwaltungsrat der Siedelungsgenossenschaft Freidorf die Bebauung der Spielwiese vor dem Genossenschaftshause in Aussicht genommen worden. Einige pensionierte Männer der Siedelung machten sich daran, die 1364 Quadratmeter umfassende Fläche ausschliesslich mit Kartoffeln zu bepflanzen. Im Spätherbst wurden sodann weisse Rüben und Randen angepflanzt. Der Ertrag sowohl dieser Produkte als auch der Kartoffeln war erfreulich.

Für den Anbau im folgenden Jahre (1942) sollte auf Vorschlag von Herrn Dr. B. Jaeggi die Freidorfjugend in Frage kommen. Der Initiant lud in der Folge am 16. Dezember 1941 die Freidorfjugend zu einer Besprechung ein und skizzierte kurz die wirtschaftliche Situation unseres Landes. Er erläuterte eingehend den Plan Wahlen und wies auf die bereits an andern Orten erfolgte Mithilfe der Jugend in der Mehranbauaktion hin. Der Erfolg der Ausführungen von Herrn Dr. B. Jaeggi war verblüffend: Von den 34 Anwesenden erklärten sogleich 33 ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Bebauung der Spielwiese. Die dazu notwendigen Kredite wurden vom Verwaltungsrat der Siedelungsgenossenschaft prompt zur Verfügung gestellt.

In rund 20 Arbeitsnachmittagen (jeweils am Samstagnachmittag) wurden von durchschnittlich 23 Leuten die Spielwiese mit Kartoffeln, Zwiebeln, Bohnen und Sojabohnen bepflanzt. Die nachstehenden Zahlen mögen den Erfolg der Aktion demonstrieren:

	Ertrag kg	Erlös Fr.
Kartoffeln	632	140.25
Zwiebeln	1200	461.40
Bohnen	170	143.90
Sojabohnen . . .	0,85	2.—

Zu Beginn des November 1942 brach die Arbeitsgemeinschaft der Freidorfjugend die Spielwiese um und schuf damit die Grundlagen für die Arbeit im Jahre 1943. Wie es im Tätigkeitsbericht der Arbeitsgemeinschaft heisst, «ist die Freidorfjugend stolz, auch ihren Teil zum grossen Anbauwerk der Schweiz beitragen zu können. Durch noch intensiveren Arbeitseinsatz hoffen wir, im nächsten Jahr noch grösseren Erfolg zu haben, der bei richtiger ideeller Einstellung unserer Mitglieder zum schönen Werk auch nicht ausbleiben wird.» — cio —

Neue Bestimmungen für die Schaffung von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern

Durch einen Beschluss des Bundesrates werden die Kantone veranlasst, zur Förderung des Mehranbaues für die Errichtung von Arbeitsgruppen in allen Landgemeinden, wo Bedarf an solchen besteht, zu sorgen. Die Arbeitsgruppen werden mit Arbeiten zur Vermehrung und Erleichterung der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen sollen einzeln bei Landwirten eingesetzt werden, die zur Erfüllung ihrer Anbaupflicht Hilfskräfte notwendig haben und mangels Unterkunftsmöglichkeiten oder aus ähnlichen Gründen auf Kräfte angewiesen sind, die in unmittelbarer Nähe auch nur tagsüber zur Verfügung stehen. Daneben sollen die Arbeitsgruppen bei Gemeinschaftsbetrieben, die von der Gemeinde zu bezeichnen sind, im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion Verwendung finden.

Für den Gruppeneinsatz kommen in Betracht Arbeitslose, soweit sie körperlich hiefür tauglich sind, freiwillige Helfer und kraft Arbeitsdienstpflicht eingesetzte Arbeitskräfte gemäss den bereits bestehenden Bestimmungen. Da sich diese Arbeitsgruppen besonders auch für Jugendliche gut eignen, ist beabsichtigt, weitgehend Arbeitskräfte von 16 bis 20 Jahren, inbegriffen Lehrlinge, hiefür heranzuziehen und in besondere Gruppen von Jugendlichen einzugliedern. Der Arbeitseinsatz soll für den einzelnen in der Regel mindestens 3 Wochen dauern und turnusweise erfolgen. Arbeitslose und Freiwillige werden je nach den Umständen länger eingesetzt werden können.

Die gruppenweise eingesetzten Arbeitskräfte erhalten Transportvergünstigungen, Versetzungsentschädigungen und sind gegen Unfall und Krankheit versichert, wie dies bereits bisher bei allen zusätzlichen Kräften der Fall war. Dazu erhalten sie Unterkunft und Verpflegung sowie bestimmte nach dem Alter abgestufte Taggelder. Die Entlöhnung der Arbeit erfolgt nach den ortsüblichen Ansätzen und ist vom Arbeitgeber der Gruppenleitung zu entrichten. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Sektion für Arbeitskraft, übt die Aufsicht über den Gruppeneinsatz aus und nimmt sich der Ausbildung von geeigneten Gruppenleitern an.

Der Gruppeneinsatz, der auch für weibliche Kräfte gilt, stellt eine Ergänzung des bisher bereits weitgehend getätigten Einzeleinsatzes dar, wodurch es möglich sein sollte, den erhöhten Anforderungen für die kommende Vegetationsperiode gerecht zu werden. Es darf erwartet werden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Stadt und Land, kräftig mithelfen werden, diese im allgemeinen Landesinteresse liegende Aktion erfolgreich durchzuführen.

Die dankbaren Landfrauen

In aller Stille hat die Aargauische Landfrauenvereinigung, in Verbindung mit städtischen und kantonalen Frauenorganisationen, 28 Schulkindern aus Aarau und Baden während der Winterferien zu einem zwei- bis dreiwöchigen Landaufenthalt verholfen. Frisch und des Lobes voll kehrten die Stadtkinder zurück, beladen mit Äpfeln und anderen Kostbarkeiten. Die Landfrauen haben durch die Einladung an die Stadtkinder den Dank abstatten wollen für die Landhilfe der Städter im Sommer und für die von den Stadtfrauen in Stand gestellten Flicksäckli.

Leiterkurs für Landhilfelager

Auf den Erfahrungen mit ihren letztjährigen Landhilfelagern weiterbauend veranstaltet Pro Juventute Ende März—Anfang April einen ersten diesjährigen Instruktionskurs zur Ausbildung von Lagerleitern, Hilfsleitern und Gruppenführern für die Durchführung von Landhilfelagern mit Jugendlichen im Frühjahr, Sommer und Herbst 1943.

Interessenten wenden sich an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Landhilfelager, Stampfenbachstr. 12, Zürich.

Die Jugendlichen in der Landhilfe

Pro Juventute veranstaltete am 13. Februar im Kongresshaus in Zürich eine orientierende Konferenz über die aktuellen Fragen der Mitarbeit der Jugendlichen in der Landhilfe.

Den interessanten Verhandlungen folgten über 300 Pro Juventute-Mitarbeiter, Vertreter von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, Berufsverbänden, Grossbetrieben, Mittelschulen, Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinigungen aus der ganzen Schweiz.

Ständerat Dr. F. T. Wahlen orientierte über die Notwendigkeit des vermehrten Einsatzes Jugendlicher im Mehranbau. Zum Schlusse wurde einhellig den Richtlinien beigepflichtet, dass der vermehrte Einsatz Jugendlicher zu begrüssen und deren Erfassung in erster Linie auf dem Wege der Freiwilligkeit erfolgen soll, wobei vor allem die bereits bestehenden Massnahmen der privaten Organisationen tatkräftig zu unterstützen seien.

Die Konferenz hinterliess den nachhaltigen Eindruck, dass die zahlreiche Pro Juventute-Mitarbeiterschaft zu Stadt und Land sich freudig zur Mitarbeit bereit erklären wird. Diese willkommene Hilfe kann für alle Beteiligten und für das ganze Land von grösstem Nutzen sein.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen

Umsätze:

	1942	1941
Luzern	10.028.000.—	9.648.000.—
Melano	54.000.—	52.000.—
Ober-Kempttal	57.000.—	47.000.—
Rivera	151.000.—	146.000.—
Uster	1.103.000.—	1.039.000.—

Hauswirtschaftliche Vorträge mit Demonstrationen werden von den folgenden Verbandsgenossenschaften durchgeführt: **Aigle, Bouveret, Monthey** und **Vevey-Montreux**, ferner **Le Sentier.**

Ardon und **Chamoson** führen je einen Lichtbildervortrag über die Schädlingsbekämpfung mit neuen Mitteln durch. **Baden** kündigt die Durchführung der Erneuerungswahlen für den Verwaltungsrat an. **Burgdorf** führt — in Zusammenarbeit mit den lokalen Bahninstanzen — einen Filmvortrag unter dem Titel «Farbenzauber unserer Bergheimat» durch.

Fribourg ladet zu einem Vortrag von Dr. Sandoz über unsere Ernährung in der Kriegszeit ein. **Lachen** berichtet eingehend über zwei hauswirtschaftliche Vorträge, die zu einem vollen Erfolg wurden.

In gewohnt ausführlicher Weise legt uns **Lausanne** wiederum ein ganzes Programm vor, in dem dem Mitgliede die Wahl beinahe zur Qual gemacht wird. Theater wechselt mit Kinovorstellungen, und auch musikalische Darbietungen sind in Fülle vertreten, ganz zu schweigen von den zahlreichen Vorträgen, die da geboten werden. **Luzern** ladet seine Mitglieder zu einer zweiten geschlossenen Vorstellung ins Stadttheater mit wesentlich verbilligten Eintrittspreisen ein.

Papiermühle wirbt in einem vielversprechenden Filmvortrag für die Schweizer Reisekasse, und **Rüti-Tann** bereitet seine Mitglieder auf einen besonderen Genuss vor, der diesen in Gestalt eines Vortrages von Redaktor Adler über Landesversorgung und Rationierung bereitet werden soll. **Wald** führt anschliessend an die Generalversammlung verschiedene Filme unter dem Titel «S. B. B. und Landesversorgung» vor.

Auch der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein ist nicht müssig. In **Arbon** wartete er mit einem Filmvortrag auf, in **Gränichen** will er seine letztjährige Altstoffsammlung wieder aufnehmen, in **La Chaux-de-Fonds** bietet er seinen Mitgliedern einen instruktiven Vortrag über St-Exupupéry. In **Wetzikon** führt der K. F. S. einen Finkenkurs durch.

Dietlikon-Brüttisellen veranlasst unter allen seinen Mitgliedern einen nachahmenswerten Wettbewerb, in dem die Mitglieder um Vorschläge und Anregungen, die im Zusammenhang mit der Rationierung und den gegenwärtigen Schwierigkeiten stehen, angegangen werden. m.

Kreis VI (Urkantone, Luzern und Zug)

Einladung zur ausserordentl. Kreisversammlung

Sonntag, den 28. Februar 1943, vormittags 10.30 Uhr, im Hotel Volkshaus in Luzern.

TRAKTANDEN:

1. Referat von Herrn Dr. Gysin, Luzern, über das Bürgschaftsrecht.
2. Referat von Herrn E. Ensner, Leiter des Mehranbausekretariates des V. S. K., über die Mehranbau-Aktion des V. S. K. und der Konsumgenossenschaften, mit Lichtbildern.

In Anbetracht der interessanten und überaus wichtigen Referate erwartet der Kreisvorstand, dass sämtliche Kreisvereine mit starken Delegationen an der Kreisversammlung teilnehmen werden.

Mit Genossenschaftsgruss

Namens des Kreisvorstandes VI,
Der Präsident: P. Leutenegger.
Der Aktuar: W. Klaus.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind überwiesen worden:

Fr. 150.— von der Konsumgenossenschaft Möhlin,
» 50.— von der Société coop. de consommation Courrendlin.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Wo finde ich **Praktikantenstelle,** bei der die Gelegenheit geboten wird, sich in alle Arbeiten der Verwaltung einzuarbeiten? Gute Referenzen und Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten erbeten unter Chiffre E. G. 19 an den V. S. K., Basel 2.

Filialleiterin, branchenkundig, arbeitsfreudige Verkäuferin, versiert im Einkauf und im Rationierungssystem, wünscht sich nach Uebereinkunft zu verändern. Offerten erbeten unter Chiffre M. H. 20 an den V. S. K., Basel 2.

Intelligente 17½jährige, ehrliche, strebsame Tochter, mit 3 Jahren Sekundarschule und 2 Jahren Aufenthalt im Welschland, sucht **Lehrstelle** als Verkäuferin. Familienanschluss erwünscht. Offerten erbeten unter Chiffre G. R. 21 an den V.S.K., Basel 2.

Wir machen die Vereinsverwaltungen darauf aufmerksam, dass einige stellensuchende **Bäcker** und **Bäcker-Konditoren** gegenwärtig bei der **Abteilung Stellenvermittlung des V. S. K.** angemeldet sind. Diejenigen Vereine, die sich für die Offerten dieser Bewerber interessieren, belieben sich an die erwähnte Abteilung zu wenden.

Verband schweiz. Konsumvereine
Zentralverwaltung.

INHALT: Seite